

NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

1
2023

**ALLGEMEINE
VERWALTUNG**

**Ambulante ärzt-
liche Versorgung
im Flächenland
Niedersachsen –
haben Kommunen
dabei eine Rolle?**

Seite 9

**PLANUNG UND
BAUEN**

**Vereinbarung zur
Beschleunigung
der Baugenehmi-
gungsverfahren**

Seite 17

UMWELT

**Von analog zu
digital mit einem
kleinen Chip**

Seite 32

NST-N

NACHRICHTEN



Stadt Nienburg/Weser

NATÜRLICH NACHHALTIG!

SEIT VIELEN

1000 JAHREN ...

MONUMENTS
FOR
FUTURE

Denkmale sind Klimaschützer: Denn langlebige, natürliche Materialien und eine positive Gesamtenergiebilanz zeichnen die meisten historischen Gebäude aus.

Auch Naturdenkmale wie denkmalgeschützte Bäume, historische Gärten und Parks machen Denkmalschutz zu einem Synonym für Nachhaltigkeit.



Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Stadttetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und

Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 23 vom 1. Januar 2023 gültig.
Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Stadttetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Neue Straße in
Nienburg/Weser

Foto: Tanja Scheer

Inhalt 1 | 2023

Stadtportrait

Nienburg/Weser – Stadt am Fluss 2

Editorial

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer – Seminare ab Februar 2023 – Auszug 4

5. Ratsmitgliederkonferenz am 28. November 2022 5

5. Ratsmitgliederkonferenz 5

Ministerpräsident Stephan Weil im Gespräch 5

Hate Speech im Netz trifft häufig Politiker:innen 5

Von Anna Schmotz 6

Ambulante ärztliche Versorgung im Flächenland Niedersachsen – haben Kommunen dabei eine Rolle?

Von Nicole Teuber 9

Finanzen und Haushalt

Zentrale Inhalte des Nachtragshaushalts des Landes für 2022/2023

Von Dirk-Ulrich Mende 12

Planung und Bauen

Vereinbarung zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren 17

Schule, Kultur und Sport

Kommunen können Beratung durch Transferagentur dauerhaft nutzen 20

Jugend, Soziales und Gesundheit

Krankenhausreform braucht den Konsens mit den Ländern und darf nicht auf struktureller Unterfinanzierung aufsetzen 21

Berechnung der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft (NKG) 23

Härtefallfonds, Umsetzung in Niedersachsen, kommunale Kritikpunkte

Von Marina Karnatz 24

Wirtschaft und Verkehr

ÖPNV-Finanzierung und Deutschlandticket 26

Gründerfrauen – die unterschätzte Spezies 27

Umwelt

Die Smart City Einbeck eröffnet gemeinsam mit Dataport den „EIN.Lebens.raum“

Von Janina Regenhardt und Uwe Sternbeck 29

Die digitale Stadt gestalten: Eine Handreichung für Kommunen

Von Prof. Melanie Humann, Dr. Charlotte Räuchle und Christoph Walther 30

Von analog zu digital mit einem kleinen Chip

Von Stefanie Fiedler 32

EDV und E-Government

Sport meets Digital

Von Christina Grube 34

Aus dem Verbandsleben

256. Sitzung des Präsidiums des NST am 25. November 2022 in Syke 36

Rechtsprechung

Eilantrag gegen Fraktionsausschuss abgelehnt 37

Personalien

Schrifttum

8, 22, 25

Besuchen Sie uns auf
 Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über Facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



FOTOS (2): FANJA SCHEER

Nienburg/Weser – Stadt am Fluss

Zentral – Lebendig – ein Ort zum Wohlfühlen

Zwischen Hannover und Bremen liegt die schöne Stadt Nienburg/Weser. Rund 32000 Einwohner:innen nennen die Weserstadt im Herzen Niedersachsens ihr Zuhause.

Im Jahr 2025 blickt Nienburg auf die vergangenen 1000 Jahre zurück und wird dieses Jubiläum 365 Tage lang feiern.

Auch die dunkle Jahreszeit nimmt der Stadt ihren Glanz nicht. Ein Spaziergang durch Nienburgs Straßen ist zu jeder Zeit ein ganz besonderes Erlebnis. Die zahlreichen historischen Gebäude, die kleinen gemütlichen Gassen, die Lange Straße als Einkaufsmeile in der Fußgängerzone und der Weserwall mit der prägnanten Fußgängerbrücke versprühen viel Charme.

Im Jahre 1025 wurde unsere Stadt erstmals urkundlich erwähnt, die Planungen für das Jubiläumsjahr sind bereits in vollem Gang. Die Bürger:innen Nienburgs sowie alle, die sich mit der Stadt verbunden fühlen, haben die Gelegenheit, ihre Ideen und Vorschläge für das Festjahr miteinzubringen. „Es soll ein Fest für und mit den Menschen hier vor Ort sein“, heißt es vom Planungskomitee.

Die fast 1000-jährige Kreisstadt liegt in zentraler Lage Niedersachsens mit naher Anführung an die Autobahnen A2



Der traditionelle
Wochenmarkt

FOTOS (2): STADT NIENBURG/WESER

und A7. Hannover und Bremen sind innerhalb einer Autostunde erreichbar, zudem verfügt Nienburg über einen Bahnhof mit guten Anbindungen. Zahlreiche Familien haben sich in der Stadt niedergelassen, neben mehreren Kindergärten, allen Schularten und der Polizeiakademie Niedersachsen hat Nienburg auch ein Krankenhaus. Zudem ist Nienburg Bundeswehrstandort mit langer Tradition.

Auch für Sportbegeisterte ist Nienburg lebens- und sehenswert: Der Weserradweg führt direkt durch unsere Stadt, zahlreiche Sportvereine und andere Vereine sorgen mit Wettkämpfen, Turnieren und Veranstaltungen für ein belebtes Miteinander.

Als Sportstadt mit Herz

verfügt Nienburg über das Ganzjahresbad WESAVI, das Freibad Am Dobben, ein Stadion und Tennisanlagen.

Mittwochs und samstags gibt es in der historischen Altstadt den traditionellen und europaprämierten Wochenmarkt, auf dem man in gemütlicher Atmosphäre regionale Speisen und Lebensmittel kaufen kann. Traditionsvoranstaltungen werden in Nienburg großgeschrieben: Das Pellkartoffelessen im Rahmen des Scheibenschießens und das Altstadt festival im Herbst ziehen teils seit Jahrhunderten über die Region hinaus Besucher:innen an.

Kulturgeisteerte kommen in der Weserstadt regelmäßig auf ihre Kosten. Neben der interessanten Museumslandschaft mit dem Regionalmuseum, dem Niedersächsischen Spargelmuseum und dem Polizeimuseum Niedersachsen, hat Nienburg mit dem Theater auf dem Hornwerk ein anspruchsvolles Theaterangebot sowie Konzerte und Ausstellungen zu bieten. Ergänzt wird dies durch Veranstaltungen etwa im bekannten Kulturwerk.

Die tägliche Würdigung der vielen Vereine und Ehrenamtlichen, die das bunte Leben hier tragen und ermöglichen, ist eine der wichtigsten Aufgaben und Freuden.

Unsere Stadt ist ein bedeutender Industriestandort mit zahlreichen Groß- und Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistungsanbietern und Speditionen. Diese machen die Stadt zu einem wirtschaftlich starken und interessanten Standort. Investitionswilligen Unternehmen stehen gut erschlossene Gewerbegebiete zur Verfügung und eine enge Betreuung wird angeboten.

Nienburg – eine lebenswerte Stadt am Fluss, die immer eine Reise wert ist.



Kleine Nienburgerin



Adventzauber



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

das neue Jahr startet, wie das alte geendet hat – mit einer Fülle von Themen, Krisen und Problemen. Neben der Unterbringung von Geflüchteten oder der aktuellen Situation in Schule und KiTa erscheint die Situation in den niedersächsischen Krankenhäusern immer problematischer. Insbesondere die Problemanzeigen aus kommunalen Krankenhäusern haben in den letzten Monaten massiv zugenommen. Und immer öfter müssen Kommunen „ihre“ Krankenhäuser finanziell stützen. Bei großen kommunalen Kliniken oft mit zweistelligen Millionenbeträgen pro Jahr.

Diesen Befund bestätigt eine Erhebung der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft. Danach können mit Stand 15. November 2022 ca. 96 Prozent der Krankenhäuser in Niedersachsen ihre Kosten nicht mehr aus den laufenden Einnahmen decken. Allein nicht refinanzierte Energie- und Sachkosten belasten die niedersächsischen Krankenhäuser laut Niedersächsischer Krankenhausgesellschaft in den Jahren 2021 bis 2023 mit insgesamt 1,18 Milliarden Euro. Von den steigenden Personalkosten ganz zu schweigen. Der angekündigte Rettungsschirm des Bundes und die Anhebung des Landesbasisfallwertes in Niedersachsen ab dem 1. Januar 2023 allein fangen diese Kosten sicherlich nicht auf. Fast die Hälfte der Kliniken meldet bereits heute eine extrem kritische Liquiditätslage. Diese Lage dürfte sich seit November 2022 weiter verschlechtert haben.

Bei den Investitionen in Krankenhäuser, die vom Land und von den Kommunen gemeinsam zu schultern sind, sieht es nicht besser aus. Hier ist in Niedersachsen in den letzten Jahren ein Investitionsstau von mehr als zwei Milliarden Euro entstanden. Dies liegt daran, dass sich das Land

in den letzten Jahren nicht zu einem beherzten Investitionsprogramm und zu einer nachhaltigen Anhebung der Einzelinvestitionsmittel durchringen konnte. Das soll sich jetzt ändern, das wird aus kommunaler Sicht auch hohe Zeit und wäre sehr zu begrüßen.

Gut ist, dass der Niedersächsische Landtag mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 bereits zusätzliche Landesmittel zur Finanzierung der Baukostensteigerungen bei laufenden Krankenhausinvestitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt hat; und zwar 15 Millionen Euro in 2022 und 37 Millionen Euro in 2023. Dies hilft, Kostensteigerungen bei laufenden Maßnahmen zu dämpfen und eine weitere Belastung der Krankenhäuser oder ihrer Träger zu verringern, wenn nicht gar zu verhindern.

In dieser schwierigen Situation stehen wir vor einer grundlegenden Reform des Krankenhaussektors in Deutschland. Am 6. Dezember des vergangenen Jahres hat Bundesgesundheitsminister Lauterbach die Empfehlungen der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung öffentlich vorgestellt. Die Regierungskommission empfiehlt unter anderem, die Vergütung von Vorhaltungen wie Personal, Notaufnahme oder Medizintechnik durch sogenannte Vorhaltepauschalen. Den Empfehlungen der Kommission zur Folge sollen Krankenhausversorgungsstufen und definierte Leistungsgruppen festgelegt werden. Letztere sollen die lediglich grobe Zuweisung von Fachabteilungen (wie „innere Medizin“) zu Krankenhäusern ablösen. Derzeit behandeln

Krankenhäuser nämlich gewisse Fälle zu häufig ohne passende personelle und technische Ausstattung, etwa Herzinfarkte ohne Linksherzkatheter oder Schlaganfälle ohne Stroke Unit. Behandlungen sollen künftig nur noch abgerechnet werden können, wenn dem Krankenhaus eine entsprechende Leistungsgruppe (beispielsweise „Kardiologie“ oder „Gefäßchirurgie“) zugewiesen wurde. Insgesamt schlägt die Kommission die Schaffung von 128 dieser Leistungsgruppen vor.

Auch in Niedersachsen steht eine Neuausrichtung des Krankenhaussektors bevor. Zum 1. Januar 2023 ist das neue Niedersächsische Krankenhausgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht künftig acht statt vier Versorgungsregionen vor und regelt Versorgungsstufen (Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung sowie Fachkrankenhäuser, Schwerpunktversorger und Maximalversorger). Der Entwurf einer Novelle zur Niedersächsischen Krankenhausverordnung liegt den kommunalen Spitzenverbänden aktuell zur Anhörung vor. Sofern sich die Pläne auf Bundesebene realisieren, werden beide Regelwerke an die Bundesvorgaben anzupassen sein.

Aus meiner Sicht ist eine grundlegende Neuausrichtung der Vergütung von Krankenhausleistungen ein Stück weit weg von den Fallpauschalen hin zu Vorhaltepauschalen längst überfällig. Das zeigt die schwierige finanziell Situation vieler Krankenhäuser aktuell sehr deutlich. Dieses neue System muss aber zweierlei leisten: Eine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenhäuser; dazu muss auch mehr Geld ins System. Und eine flächendeckende Versorgung im ländlichen Raum. In diesem Sinne werden wir eines der sicherlich interessantesten Reformvorhaben des kommenden Jahres begleiten.

Herzliche Grüße aus Hannover!

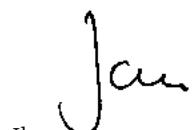

Ihr
Dr. Jan Arning





FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

wissenstransfer

Seminare ab Februar 2023 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter www.wissenstransfer.info

20.2.23	Haushaltswesen – Grundlagen für Verwaltungsquereinsteiger:innen Dozent:in: Antje Lindmüller	23.2.23	Kommunalverwaltung für Quereinsteiger:innen Dozent:in: Birgit Beckermann	6.3.23	Der Kampf um Talente im öffentlichen Dienst – Nachwuchskräfte erfolgreich gewinnen und binden Dozent:in: Daniel Herberg
20.2.23	Zwangsgeld, Ersatzvornahme und Unmittelbarer Zwang – Vollstreckung von Verwaltungsakten nach dem NPOG Dozent:in: Uwe Bee	23.2.23	Planung und Umsetzung von Neu- und -umbauten im KiTa-Bereich – ein Praxisbericht Dozent:in: Detlef Schallhorn	6.3.23	Beschäftigtendatenschutz in der Verwaltung Dozent:in: RA Jürgen Toppe
20.2.23	Die Betrachtung von Gebührenhaushalten unter umsatzsteuerlichen Aspekten (§ 2b UStG) Dozent:in: Marcel van Marwick	24.2.23	Versammlungsrecht – Grundlagen und aktuelle Probleme Dozent:in: Mattias G. Fischer	6.3.23	Was bedeutet „Digitales Management eigentlich? Ein Werkzeugkasten für Führungskräfte!“ Dozent:in: Dino André Schubert
21.2.23	Klimaschutz durch Quartiersentwicklung – Wie kann das klappen? Dozent:in: Martin Brück von Oertzen, Lena Kreggenfeld	24.2.23	Erfolgreiche Digitalisierungsprojekte: Theoretische Erkenntnisse und praktische Empfehlungen Dozent:in: Andreas Schmid	7.3.23	Auch das noch?! Datenschutz in der Bauleitplanung – Fehler vermeiden! Dozent:in: Harald Toppe, RA Jürgen Toppe
21.2.23	Aktuelles Datenschutzrecht in der kommunalen Praxis Dozent:in: Dominik Lück	27.2.23	Einführung in das Verwaltungsrecht für Quereinsteiger:innen – Modul 2: Verwaltungshandeln und Verwaltungsakt Dozent:in: Manfred Nolte	7.3.23	Kalkulation von Benutzungsgebühren für Sportstätten, öffentliche Gebäude, Obdachlosen- und Asylunterkünfte Dozent:in: Thomas Schulze
22.2.23	Einführung in das Verwaltungsrecht für Quereinsteiger:innen – Modul 1: Grundlagen Dozent:in: Manfred Nolte	28.2.23	Online-Seminar: Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltung (2 Std.) Dozent:in: Christoph Lehmitz	8.3.23	Ausschreibung von IT-Lösungen, TK-Anlagen und Infrastruktur – Effektives Vorgehen und Fallstricke vermeiden! Dozent:in: Dieter Olowson
22.2.23	Die Straßenverkehrssicherungspflicht Dozent:in: Volker Wagner	1.3.23	Neubeschaffung und Umstellung von Telekommunikationsanlagen Dozent:in: Dieter Olowson	8.3.23	Die novellierte Heizkostenverordnung – neue Vermieterpflichten Dozent:in: Frank-Georg Pfeifer
22.2.23	Leichter Texte schreiben im Arbeitsalltag Dozent:in: Roman Rose	2.3.23	Die rechtliche Stellung des Schulträgers Dozent:in: Florian Schröder	9.3.23	Rechtliche Anforderungen des NDIG an IT-Systeme zur Erkennung und Abwehr von digitalen Angriffen Dozent:in: Philip Kossack
					Der Artenschutz im FFH-Gebiet und außerhalb – Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung Dozent:in: Tobias Roß
					Einführung von Ganztags-schulbetrieb – ein komplexes Unterfangen Dozent:in: Detlef Schallhorn

5. Ratsmitgliederkonferenz am 28. November 2022

Die 5. Ratsmitgliederkonferenz des Niedersächsischen Städtetages fand am 28. November 2022 als Videokonferenz statt. Zu der Veranstaltung hatten sich über 100 Mitglieder der Räte der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden des Verbandes angemeldet. Nach der Begrüßung durch Präsident Frank Klingebiel (Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter) stellte Ministerpräsident Stephan Weil MdL die kommunalrelevanten Vorhaben der neuen Landesregierung vor und stand Rede und Antwort dazu. Im Anschluss stellte Professor Dr. Thomas Gerlinger, Universität Bielefeld, die Frage „Ambulante ärztliche Versorgung im Flächenland Niedersachsen – haben Kommunen dabei eine Rolle?“. Zum Abschluss gab Moderator

Roman Mölling, Möllingmedia, Hinweise zum Umgang mit Hate Speech bevor Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning ein Resümee der Veranstaltung zog und allen Teilnehmenden, insbesondere aber den Referenten, für ihre Beiträge dankte.

Nachstehend fassen wir die wesentliche Inhalte der einzelnen Themenblöcke kurz zusammen.

Die Veranstaltung wurde zudem aufgezeichnet und ist auf dem Youtube-Kanal des Niedersächsischen Städtetages unter www.youtube.com/@niedersaechsischer_staedtetag zu finden. Die Präsentationen von Gerlinger und Mölling sind außerdem auf der Internetseite des Verbandes unter <https://www.nst.de/Aktuelles/Ratsmitgliederkonferenz/> abrufbar.

5. Ratsmitgliederkonferenz

Ministerpräsident Stephan Weil im Gespräch

Für die 5. Ratsmitgliederkonferenz war es gelungen, den frisch wiedergewählten Ministerpräsidenten, Stephan Weil, zu einem Vortrag über die zentralen Anliegen der neuen Rot/Grünen Regierung für die kommenden fünf Jahre zu gewinnen. In seinem Eingangsstatement führte Ministerpräsident Weil aus, dass nahezu auf jeder Seite des Koalitionsvertrages kommunal relevante Fragen angesprochen würden. Alles, was die Landesregierung unternehme, habe so oder so Auswirkungen auf die kommunale Ebene. Er wolle deshalb auch nicht auf alle Aspekte eingehen.

Was ihn umtreibe seien die aktuellen Herausforderungen. Wie gehe es bspw. weiter mit den Flüchtlingen. Das habe auch einen hohen kommunalen Bezug. In diesem Jahr seien bis jetzt über 130 000 Menschen in Niedersachsen aufgenommen worden. Davon seien rund 110 000 Menschen aus der Ukraine geflüchtet, die anderen aus anderen Ländern. Die gegenwärtige Kriegssituation in der Ukraine gebe Anlass sich zu sorgen, dass weitere Menschen aus der Ukraine flüchten und die Unterbringung hier noch schwieriger werde. Nach Auffassung von Ministerpräsident

Weil werden wir in die gleiche oder eine ähnliche Situation kommen wie 2015 bis 2017; allerdings besser organisiert als damals. Wie damals werde es darum gehen, dass die Geflüchteten ein Dach über dem Kopf sowie Essen und Trinken erhalten und die gesundheitliche Versorgung sichergestellt ist. Mehr sei sicher wünschenswert, aber derzeit nicht leistbar.

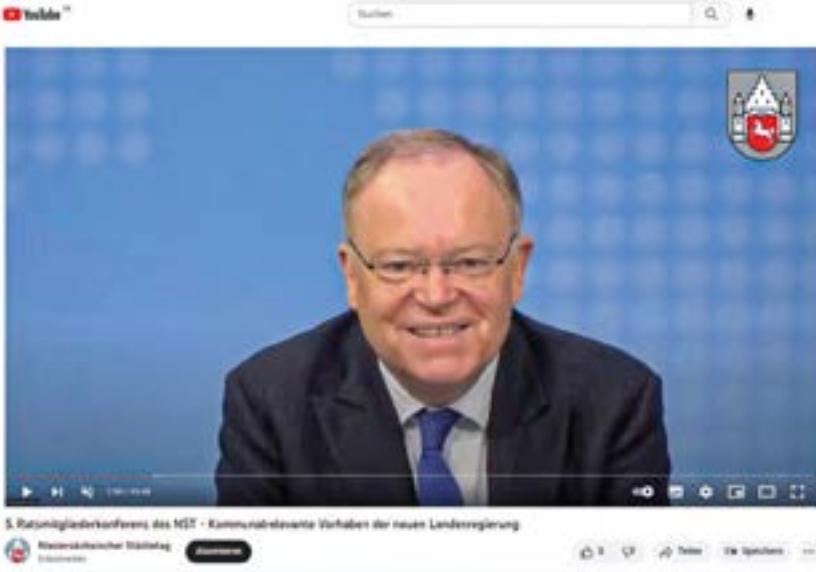
Wie es weiter gehe könne niemand vorhersagen, da der Krieg derzeit unvermindert weitergehe. Der Ministerpräsident wisse von vielen Geflüchteten, dass diese gerne wieder in die Ukraine zurückkehren würden. Wann und ob das möglich werde, sei derzeit nicht abzusehen. Für die Kommunen stelle sich bei dieser Situation die besondere Herausforderung, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Um dabei die Kommunen ein Stück weit zu unterstützen, plane das Land in den kommenden Wochen Unterkunftsplätze in der Landesaufnahmehbehörde auf 15 000 zu erhöhen. Man denke auch daran, große Veranstaltungsräume anzumieten.

Zweiter Schwerpunkt sei der Aspekt der Versorgungssicherheit. Nach seiner Einschätzung sei sowohl bei Strom als

auch bei Gas ein Stück weit Entspannung wahrnehmbar. Gerade die Gas- speicher seien in kurzer Zeit komplett gefüllt worden. Das mache zuverlässig für den Winter, wenn nach wie vor die Bereitschaft bestehe, weiterhin Gas zu sparen. Auch die Gefahr eines Black Outs sehe er derzeit nicht. Noch vor wenigen Wochen habe er hier deutlich größere Sorgen gehabt.

Ein Riesenthema seien allerdings die Energiepreise. Die Steigerungsraten seien immens und würden überall vor Ort in den privaten Portemonnaies aber eben auch in den Haushalten der Kommunen spürbar. Es fehle an Planungssicherheit. Bund und Länder würden hier mit den Entscheidungen zum Energiepreisdeckel für mehr Sicherheit sorgen. Ministerpräsident Weil sprach in diesem Zusammenhang auch das Thema Wohngeldreform an. Als Land habe man sich um eine weitere Verschlankung des Verfahrens bemüht. Er wisse aber, dass die Umsetzung eine große Herausforderung am Jahresanfang 2023 sein werde.

Im Weiteren ging Ministerpräsident Weil auf den vorgesehenen Nachtragshaushalt des Landes Niedersachsen und die darin verankerten Schwerpunkte ein.



Es sei mehr als eine Milliarde Euro für die Kommunen vorgesehen. Weiterhin sollen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern zum Beispiel mit dem Härtefallfonds geholfen werden.

Die Kommunale Handlungsfähigkeit in dem abgelaufenen Jahr scheine angesichts der Rückmeldungen aus den ersten Quartalen noch akzeptabel gewesen zu sein. 2023 werde deutlich größere Herausforderungen für die Kommunen mit sich bringen. Da biete er enge Gespräche mit dem Land an. Das Land habe größtes Interesse an funktionierenden und starken Kommunen.

In der anschließenden Diskussion wurden teilweise noch vertiefende Fragen zur Flüchtlings situation und deren Finanzierung gestellt. Aber auch zum Beispiel die Frage aufgeworfen, wann

die Wahlzeitverlängerung auf acht Jahre für Bürgermeister wiedereingeführt werde? Angesichts der veränderten Situation müsse man etwas dafür tun, das Amt attraktiver zu gestalten erwiderte Ministerpräsident Weil darauf. Er kündigte Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden an, wobei er sich nicht auf acht Jahre festlegte, sondern deutlich werden ließ, dass die genaue Amtszeit in den Gesprächen festgelegt werden würde. Er sei aber offen für eine Verlängerung der Amtszeit.

Zu Straßenausbaubeiträgen befragt, machte Ministerpräsident Weil deutlich, dass er die Erhebung dieser Gebühren als kommunale Angelegenheit betrachte, die nicht zentral vom Land entschieden werden könne. Das Land habe mit mehreren Änderungen

des NKAG den Kommunen viel Freiheit eingeräumt, zu Lösungen zu kommen.

Angesprochen auf die schwierige Lage der Krankenhäuser machte Ministerpräsident Weil deutlich, dass die Förderung von Bau und Sanierung der Krankenhäuser auf neue Füße gestellt werden müsse. Zurzeit habe man 150 Millionen Euro jährlich für Investitionen vorgesehen. Das sei zu wenig. Er werde mit der kommunalen Seite intensiv darüber reden, hier größere Fortschritte zu erzielen. Die bisher eingesetzten Mittel müssten mit einem größeren Hebel ausgestaltet werden, so dass deutlich mehr Mittel in den Bereich der Krankenhausinvestitionen fließen könnten.

Ergänzend wurde nachgefragt, wie sich die Krankenhaus situation im Land entwickeln werde. Ministerpräsident Weil stellte dar, dass sich das Land zum Ende der letzten Wahlperiode noch intensiv mit dieser Frage beschäftigt habe. Dabei sei eine Lösung mit acht Versorgungsregionen, in denen je ein Maximalversorger vorhanden ist, daneben aber Regelversorger und Grundversorger bestehen. Mit einer guten ambulanten ärztlichen Versorgung habe man dann eine Struktur, die dem großen Flächenland Niedersachsen genüge.

Nach diesem Ritt durch die unterschiedlichsten Themen der Landespolitik dankte Präsident Klingebiel dem Ministerpräsidenten für seine Ausführungen und seine Zeit.

Hate Speech im Netz trifft häufig Politiker:innen

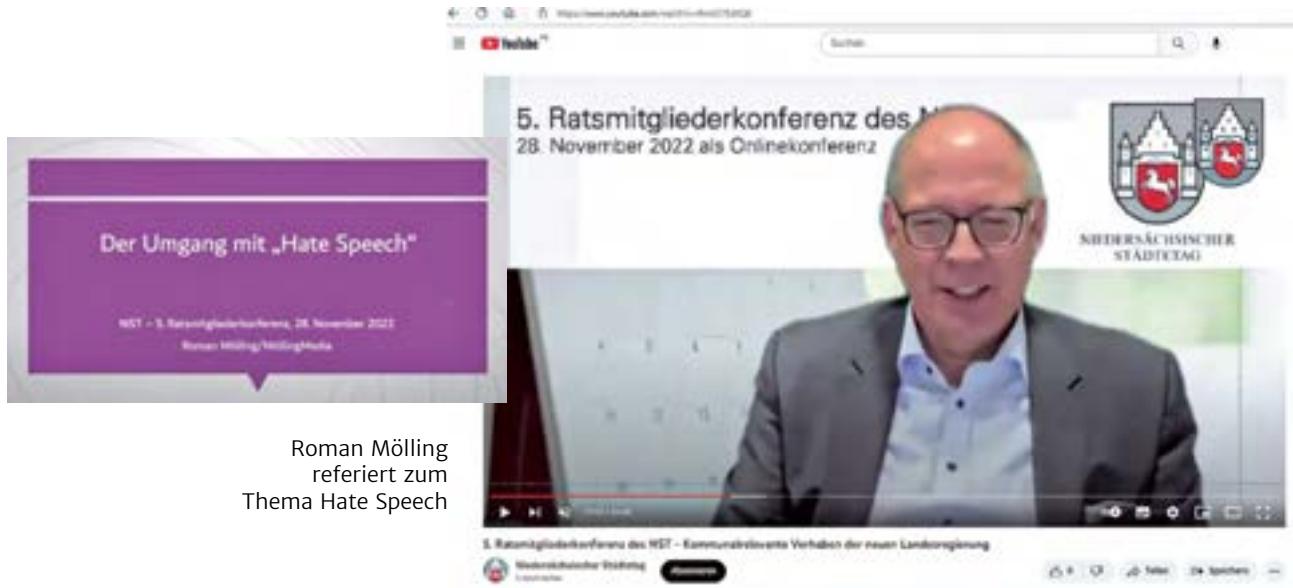
von Anna Schmotz, Rechtsreferendarin beim Niedersächsischen Städtetag

Politiker:innen sind immer öfter Hetze, Hass und Diskriminierung in Sozialen Netzwerken, Online-Foren und Kommentarspalten ausgesetzt. Die digitale Kommunikation und Soziale Medien wie Facebook oder Twitter brechen Grenzen auf, schaffen globale Kommunikationsräume, an denen prinzipiell alle teilnehmen können. Doch in dieser Offenheit gedeihen auch abschreckende Entwicklungen. Die sogenannte Hate Speech, auf Deutsch Hassrede, ist zum

verbreiteten und viel diskutierten Phänomen geworden.

Roman Mölling gab den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der 5. Ratsmitgliederkonferenz am 28. November 2022 einen Überblick über die verschiedenen Arten der „Hate Speech“. Er erklärte zudem, wie man als in der Öffentlichkeit stehende Person mit diskriminierenden Kommentaren umgeht und warum es so wichtig ist, Hass-Kommentare zu melden.

Roman Mölling zeigte auf, dass die Widerstände, denen Politiker:innen ausgesetzt sind, immer stärker werden. Diese Situationen seien oftmals verbunden mit verbaler Gewalt und Drohungen. Dabei sei es wichtig zu unterscheiden, welche Ziele die Hater haben und wie sie vorgehen. Hinter Hate Speech verberge sich eine Hassrede, die keine Argumente zulasse. Es gehe darum, andere herabzusetzen, zu verunglimpfen und Stimmung zu ver-



breiten. Weitere Gewaltformen – vorzugsweise im Internet – sind Mölling zufolge Hasspropaganda, Cybermobbing und Doxing. Tritt es massiv und gebündelt ein, wird es zum Shitstorm. Besonders verbreitet seien politisch motivierte Hasskommentare und der bereits genannte Shitstorm. Hier werde nicht einfach nur reflexhaft Ärger Luft gemacht: Politische Gegner:innen sollen gezielt zum Verstummen gebracht werden, durch Bedrohung, Einschüchterung und Diffamierung.

I K B M-Regel

Anhand eines Beispiels zeigte Mölling auf, wie schwierig es zum Teil sein kann, den richtigen Umgang mit diskriminierenden Kommentaren umzugehen. Als Hilfe stellte er die sogenannte I K B M-Regel vor:

Das I steht für Ignorieren, das K für Kommentieren, das B steht für Blockieren und das M für Melden beim Betreiber des Netzwerks und/oder bei der Polizei. Man solle sich nicht scheuen Leute aus dem Bekannten-, Freundes- oder Fraktionskreis um Unterstützung zu bitten. Nur so könne aktiv dafür gesorgt werden, dass die Negativkommentare weniger werden. Wer sich für das Kommentieren entscheide, solle sich nicht auf das niedrige Niveau des Angreifers oder der Angreiferin herablassen. Sofern sich kein Shitstorm entwickle, sei es unproblematisch, wenn ein Kommentar länger stehen bleibe. So verschaffe man sich selbst Bedenkzeit. Manches sollte allerdings gelöscht werden – etwa, wenn festgelegte Grenzen überschritten werden.

Was wird im Bundesgebiet gegen Hate Speech unternommen?

Die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG erfährt durch Art. 5 Abs. 2 GG drei Grundrechtsschranken (sog. Schrankentrias). Von zentraler Bedeutung ist die Grundrechtsschranke der allgemeinen Gesetze. Ein solches Gesetz ist das im Jahr 2017 wirksam gewordene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Mit dem NetzDG wurden gesetzliche Compliance-Regeln eingeführt, um die sozialen Netzwerke zu einer zügigen und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzern über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten. Die wesentlichen Inhalte des NetzDG sind ein wirksames Beschwerdeverfahren, eine Berichtspflicht an die Staatsanwaltschaften und die Behörden im direkten Zusammenhang mit Bußgeldern und ein Zustellungsbevollmächtigter bei den sozialen Netzwerken.

Hier war eine rechtliche Handhabe bis zur Einführung des NetzDG schwierig, wenn man bedenkt, dass die Netzwerke ihren Sitz in Irland und den USA haben. Zudem gibt das NetzDG einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der Daten der Nutzerinnen und Nutzer gegen die Anbieter der sozialen Netzwerke.

Hinsichtlich der Verwirklichung der in Frage kommenden Straftatbestände des Strafgesetzbuchs präsentierte Mölling eine zweiseitige Liste. Er differenzierte zwischen Straftatbeständen, die herangezogen werden können, um gegen Gruppierungen vorzugehen (z.B.:

§ 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen oder § 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) und solchen, um gegen Einzelpersonen vorzugehen (z. B.: § 130 StGB Volksverhetzung oder § 241 StGB Bedrohung). Hier sind die §§ 185-187 StGB hervorzuheben, welche besonders oft verwirklicht werden.

Hate Speech geht nur von einem Prozent der Internetnutzer aus

Mölling machte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ratsmitgliederkonferenz insofern Hoffnung, als dass er Zahlen, Daten und Fakten präsentierte, welche das Bundeskriminalamt für das Jahr 2019 veröffentlichte. Es gab mehr als 1200 politisch motivierte Straftaten gegen gewählte Amts- und Mandatsträger.

Statistisch gesehen bedeutet das, dass jeden Tag drei bis vier von ihnen angegriffen bzw. beleidigt wurden. Beachtlich: nur ein Prozent der Internetnutzer stellt Mölling zufolge selbst Inhalte ins Netz, neun Prozent partizipieren durch Kommentare (das sind diejenigen die Inhalte teilen oder kommentieren) und rund 90 Prozent lesen ausschließlich passiv mit. Mölling riet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, nicht auf die ein Prozent zu gucken, sondern sich um die anderen 99 Prozent der Internetnutzer zu kümmern, um hier Pluspunkte sammeln zu können. Es sei ratsam, eine Botschaft zu setzen und zu kommentieren. Auch bei wenig Reaktion

lesen diese sehr viele und bilden sich so ihre Meinung über Ihren Umgang mit dem Kommentar.

Als Leitfaden stellte Mölling einige Möglichkeiten vor, um diskriminierende Kommentare zu verhindern bzw. zu zeigen, dass einem als Person der Öffentlichkeit ein respektvoller Umgang miteinander wichtig ist.

Zunächst wies er auf die Möglichkeit einer Netiquette hin. Facebook etwa hat bereits Netiquetten bzw. Kommunikationsregeln. Das heißt, dass die diskriminierenden Kommentare und Hate Speech gar nicht vorkommen dürfte, denn sie sind verboten. Auch wenn sich die Hater vermutlich nicht daran halten, empfiehlt Mölling, eine Netiquette, zum Beispiel als fest markierten Beitrag, oben zusätzlich im eigenen Account stehen zu haben. Man sollte selber Kommunikationsregeln aufstellen und aufzeigen, wo die Grenzen sind. So sorge man dafür, dass die Neuen und 9 + 90 Prozent wissen, warum ein Kommentar gelöscht wird bzw. unter bestimmten Posts keine Kommentare zugelassen werden. Die Netiquette gebe den anderen Mitlesenden Orientierung und sorge für Verständnis bei entsprechenden Antworten und Konsequenzen.

Umgang mit Hate Speech

Als Reaktion auf Hate Speech stellte Mölling verschiedene Möglichkeiten vor. Am Anfang sei es ratsam, Verständnis zu zeigen und gegebenenfalls auch positive Punkte der Gegenseite darzustellen. Es müsse immer einzelfallabhängig bewertet werden, welche Reaktion als angemessen erscheine. Für den Fall, dass etwas so verunglimpfend ist, dass es strafbar ist, muss man Mölling zufolge Beweise sichern. Für die Beweissicherung gelte Folgendes: 1. Die Internetadresse (URL) des Inhalts und vom Profil des „Hassposting-Erstellers“ sichern. 2. Screenshots vom betreffenden Inhalt und den zugehörigen Posts sowie dem Kommentarverlauf machen. Ratsam ist es zudem, Screenshots vom Profil des Erstellers zu machen. 3. Notieren, wann und von wem der Inhalt zuerst entdeckt wurde.

Mölling betonte, dass es unerlässlich sei, den Hass zu melden. Es werde noch

immer viel zu wenig gemeldet und dies sei unter anderem ein Grund, weshalb die Hass-Kommentare so erfolgreich seien. Das Melden gehe in den sozialen Netzwerken meist mit einem Klick. Zudem wies Mölling auf die Internetseite „Internetbeschwerdestelle.de“ hin. Diese ist jedoch nicht für Social Media, sondern für bestimmte Personen bzw. Gruppen, welche man melden möchte, verantwortlich.

Betroffene sollten zudem Anzeige erstatten. Rechtswidrige Postings müssen konsequent strafrechtlich verfolgt werden, anstatt sie nur zu löschen. Mit jeder Anzeige, mit jedem Prozess, mit jedem Täter oder mit jeder Täterin, die verurteilt werde, gebe es auch einen Abschreckungseffekt. Deshalb sollten relevante Beiträge zur Anzeige gebracht werden. Eine Strafanzeige kann man bei jeder Polizeidienststelle oder StaA erstatten.

Bei der Online-Wache der Polizei Niedersachsen kann ein Screenshot hochgeladen werden (www.onlinewache.niedersachsen.de).

Alternativ gibt es die Möglichkeit, eine Onlineanzeige bei der Staatsan-

waltschaft Göttingen aufzugeben, welche in Niedersachsen zentral für Hasskriminalität zuständig ist stgoe-hasskriminalitaet@justiz.niedersachsen.de.

Zudem wies Mölling auf die Initiative „Stark im Amt“ hin. Die Körber-Stiftung, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben sich zusammengetan und haben einen gemeinsamen Internetauftritt organisiert, wo ehrenamtliche Politiker:innen sowohl moralische Unterstützung als auch zu verschiedenen Themen wie Prävention oder persönliche Bedrohung und Online-Hetze beraten.

Fazit

Als Fazit des Vortrags von Mölling konnten die Teilnehmer:innen mitnehmen, dass sie Kenntnis von den Möglichkeiten haben sollten, wie sie mit Hate Speech umzugehen haben, dass sie einen Plan A für den strategischen Umgang und auch einen Plan B haben sollten, dass sie Mut haben sollten, um die Kommentare zu melden und zur Anzeige zu bringen. Unerlässlich ist es schließlich, Unterstützer:innen zu haben.



Schrifttum

Polizei- und Ordnungsrecht

Pewestorf / Söllner / Tölle
Carl Heymanns Verlag (Wolters Kluwer)
884 Seiten, gebunden
3. Auflage 2022, 109 Euro,
ISBN 978-3-452-29700-6

Die dritte Auflage dieses Kommentars für Praxis und Ausbildung bietet wie bewährt eine umfassende Darstellung der im Polizei- und Ordnungsrecht relevanten Vorschriften für alle Bundesländer sowie das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei. Die Landespolizeigesetze sowie das BKAG und das BPolG werden auf Basis des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG) behandelt, dessen Regelungen wiedergegeben und mit den korrespondierenden Vorschriften anderer Bundesländer und des Bundes verglichen werden. Dabei wird im gesamten Kommentar ausführlich die aktuelle

Rechtsprechung unter Berücksichtigung der – für die Praxis besonders wichtigen – Eingangsinstanzen ausgewertet.

Neu in der 3. Auflage:

- Aktuelle Entwicklung zum Begriff der „drohenden Gefahr“
- Änderungen im ASOG bis zum Rechtsstand 31.12.2021 insbesondere durch das 23. ASOG-Änderungsgesetz: u.a. Einführung der Kennzeichnungspflicht.
- Auflage, Gefährderansprache und Sicherheitsgespräch sowie gefahrenabwehrende Umsetzung von Fahrzeugen, Verwendung von „Bodycams“, Regelung präventiver Telekommunikationsüberwachung und Abfrage der Standortdaten, operativer Opferschutz sowie Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger.
- Überblick der Berliner ASOG-Neuregelungen im Vergleich zu den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer und dem BKAG und BPolG.

Ambulante ärztliche Versorgung im Flächenland Niedersachsen – haben Kommunen dabei eine Rolle?

von NICOLE TEUBER

Gleich zu Beginn seines Vortrags machte Professor Gerlinger deutlich, dass sich die Lage der hausärztlichen Versorgung in den kommenden Jahren weiter verschärfen werde. Um ein Verständnis für diese Entwicklungen zu erhalten, stellt er die drei wesentlichen Herausforderungen im Hinblick auf die ambulante ärztliche Versorgung im Flächenland Niedersachsen vor:

1. Hausärztliche Versorgung – Herausforderungen und Trends

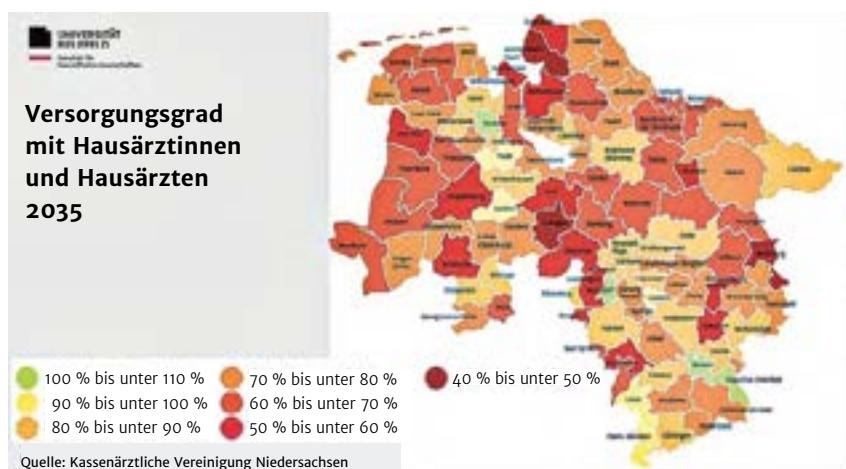
Professor Gerlinger geht zunächst auf die Rolle der Hausärzte ein: Diese sind Träger der medizinischen Grundversorgung und für die Patientinnen und Patienten erste Anlaufstation bei Gesundheitsproblemen. Sie haben eine große Nähe zur Lebenswelt der Patientinnen und Patienten und koordinieren die (fach-)ärztliche Behandlung. Hausärzte haben in dieser Rolle eine Schlüsselfunktion für die medizinische Versorgung. An dieser Stelle treten bereits die ersten Herausforderungen auf, die sich in Zukunft weiter verschärfen werden. So gibt es eine wachsende Anzahl von Regionen, die bereits unversorgt sind oder von einer Unterversorgung bedroht sind. Dies betrifft vor allem, aber nicht nur, die ländlich strukturschwachen Regionen – auch städtische Strukturen sind immer mehr betroffen.

Derzeit deuten verschiedene Trends an, dass die Probleme der hausärztlichen Versorgung zunehmen werden. So geht die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) davon aus, dass im Jahr 2035 etwa 5000 Hausärzte und Hausärztinnen in Niedersachsen benötigt, tatsächlich aber nur 3750 zur Verfügung stehen werden. Sollte diese Prognose zutreffen, kann im Jahr 2035 jede sechste Hausarztstelle nicht besetzt werden. Weiter geht die KVN davon aus, dass im Jahr 2030 insgesamt

15 der 104 hausärztlichen Planungsgebiete in Niedersachsen unversorgt sein werden. Unterversorgung bedeutet, dass die Versorgung mit Hausärzten in diesem Gebiet bei unter 75 Prozent liegt. Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung eine dauerhafte und langfristige Herausforderung ist. Professor Gerlinger weist deutlich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Frage der Lebensqualität der Bevölkerung aber auch um Fragen der wirtschaftlichen Attraktivität ländlicher Räume handelt. Anhand der beigefügten Übersicht wird diese Entwicklung für das Jahr 2035 grafisch dargestellt:



Nicole Teuber ist Referatsleiterin für Bildung, Soziales und Kultur beim Niedersächsischen Städtetag



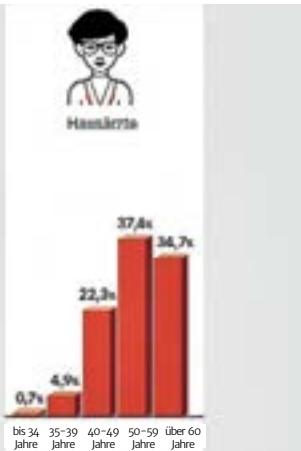
Der Entwicklung zu Grunde liegt laut Professor Gerlinger unter anderem das geringe Interesse von Medizinstudierenden und angehenden Hausärztinnen und Hausärzten an der hausärztlichen Tätigkeit. So ist die Zahl der Facharztanerkennungen in den hausärztlichen Disziplinen gering. Ein weiterer Grund ist die Überalterung der Hausärztinnen und Hausärzte. Zahlreiche Ärztinnen und Ärzte scheiden in den nächsten Jahren aus dem Berufsleben aus, während deutlich weniger Ärztinnen und Ärzte nachrücken.

Altersstruktur der Hausärzte

Hinzu kommt die sinkende Attraktivität der freien Niederlassung für Ärztinnen und Ärzte. Die Gründe hierfür liegen laut Prof. Gerlinger u.a. in dem Wunsch nach weniger Bürokratie. Außerdem wollen viele künftige Ärztinnen und Ärzte das wirtschaftliche Risiko einer Hausarztpraxis – gerade auch im ländlichen Raum – nicht mehr auf sich nehmen. Das Interesse des Nachwuchses an einem Angestelltenverhältnis und geregelten Arbeitszeiten wächst. Die Zahl der angestellten Ärzte steigt

Altersstruktur von Hausärztinnen und Hausärzten

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen



immer weiter an. Hinzu kommt, dass viele Ärztinnen und Ärzte kein Interesse an einer Berufstätigkeit im ländlichen Raum haben. Dieser gilt kulturell nicht als interessant. Außerdem gibt es häufig keine adäquaten Arbeitsplätze für die Partner, es fehlt an sozialen Strukturen.

Als wahrscheinliche Folge aus dieser Situation wird die Bevölkerungsdichte in ländlichen Regionen in den nächsten Jahren vermutlich weiter sinken, während der Anteil der verbleibenden Bevölkerung älter wird. Das bedeutet aber nicht, dass alle ländlichen Räume die „Verlierer“ und die Großstädte die „Gewinner“ sind. Das wird von Ort zu Ort sehr variieren.

Der demografische Wandel führt dazu, dass mehr „alte Menschen“ vor Ort sind, die wiederum behandlungsbedürftiger sind als „jüngere Menschen“. Das wiederum hat Auswirkungen auf die regionalen Versorgungsangebote und

die regionale Versorgungsinfrastruktur. Professor Gerlinger führt aus, dass zeitgleich ein Strukturwandel in der Krankenhausversorgung stattfindet. Es gibt einen Trend zu einer Bildung von Zentren und Spezialisierung. Hintergrund dieser Entwicklung ist die Qualitätssicherung. Von diesem Trend sind allerdings zunächst die diagnostischen Maßnahmen betroffen, die eine besondere Qualifikation erfordern.

Die daraus resultierenden Folgen sind vielfältig. In manchen Fällen wird es Probleme bei der wohnortnahmen Versorgung geben. Das wiederum kann dazu führen, dass manche Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die Defizite der betroffenen Krankenhäuser werden steigen, was wiederum einen Bettenabbau oder Krankenhausstilllegungen zur Folge haben kann. Das bisherige Monopol bei

der ambulanten Versorgung haben die Hausärzte, nicht die Krankenhäuser. Die dargelegten Herausforderungen könnten zur Folge haben, dass Krankenhäuser eine neue Funktion bekommen und ebenfalls in dem Bereich der ambulanten Versorgung tätig werden können.

2. Steuerung der hausärztlichen Versorgung

Bei der Steuerung der ambulanten Versorgung besteht eine hohe Regulierungsdichte. Vor allem die Kassenärztlichen Vereinigungen spielen hier eine große Rolle. Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben macht der Bundesgesetzgeber im Rahmen des SGB V. Die konkreten Einzelheiten und Ausführungen selbst werden wiederum durch die Selbstverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigungen vorgegeben. Im Bundesrecht wurden in den letzten Jahren verstärkt Regionalisierungsoptionen aufgenommen. In diesen Fällen darf von den bundesweiten Verhältnissen abgewichen werden. Das Bundesrecht macht auch konkrete Vorgaben für eine Über- und Unterversorgung. So liegt eine Überversorgung vor, wenn die Verhältniszahl bei mehr als 110 Prozent der rechtlichen Vorgabe liegt. Eine Unterversorgung liegt bei den Hausärzten vor, wenn die Verhältniszahl unter 75 Prozent der rechtlichen Vorgabe liegt, bei Fachärzten bei unter 50 Prozent.

Deutlich weist Professor Gerlinger in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Sicherstellungsauftrag für die ambulante Versorgung von Kassenpatientinnen und Kassenpatienten bei den kassenärztlichen Vereinigungen liegt. In Niedersachsen also bei der KVN. Der Gesetzgeber hat diesen Sicherstellungsauftrag an diese übertragen. Die Verantwortung wurde nochmals dadurch unterstrichen, dass der Bundesgesetzgeber festgeschrieben hat, dass die KVen verpflichtet sind, Eigeneinrichtungen zu betreiben für den Fall, dass sechs Monate nach Feststellung der Unterversorgung in einem Versorgungsgebiet die Versorgung nicht anders gesichert werden kann. In Niedersachsen gibt es bisher eine Eigeneinrichtung der KVN in der Samtgemeinde Sögel (Landkreis Emsland).



3. Rolle und Optionen der Kommunen

Professor Gerlinger erläutert, dass es mittlerweile für Kommunen die Option zur Gründung von Eigeneinrichtungen – sogenannter Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) – gibt. Für diese ist nach § 95 Abs. 1a SGB V **keine** Zustimmung der KVN erforderlich. MVZs sind Teil der vertragsärztlichen Versorgung. Sie unterliegen der vertragsärztlichen Bedarfsplanung einschließlich der Bestimmungen zur Über- und Unterversorgung. Es gelten die Rechtsbestimmungen zur vertragsärztlichen Vergütung bezüglich Zulassung, Vergütung und Qualitätssicherung. Für die Kommunen ist die Sicherstellung der ambulanten Versorgung durch einen eigenen MVZ eine **freiwillige** Aufgabe. Es handelt sich hierbei nicht um eine Pflichtaufgabe der Kommune.

Aus kommunaler Sicht geht es jetzt um die für Kommunen grundlegende Frage: Ist es gut, dass Kommunen die Möglichkeit der Einrichtung von Eigeneinrichtungen/MVZs haben? Vielfach wird sich hier auf die öffentliche Daseinsvorsorge berufen – eine Hauptaufgabe der Kommunen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, warum sich eine Kommune engagieren soll, wenn die KVN doch eigentlich für den Sicherstellungsauftrag zuständig ist. Ist die Kommune Lückenbüsser oder Akteur der ambulanten Versorgung mit neuen Gestaltungsmöglichkeiten?

Grundsätzlich haben Kommunen hier eine schwache Position: Sie haben keinen Einfluss auf den Rechtsrahmen der Krankenversorgung. Sie haben nur geringe eigene Befugnisse in der Krankenversorgung. Es fehlt an eigenständigen Ressourcen zur Finanzierung der Versorgung. Macht und Geld liegen bei den Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen.

Es wurden laut Professor Gerlinger diverse Befragungen von lokalen Funktionsträgern wie zum Beispiel Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in verschiedenen Bundesländern zur Problemwahrnehmung und Handlungsbereitschaft der Kommunen durchgeführt (Steinhäuser et al. 2012 (Baden-Württemberg); Barthen/Ger-

linger 2016 (Sachsen-Anhalt); Kuhn et al. 2018 (Niedersachsen); Kleinschmidt 2019 (Westfalen-Lippe)). Die Palette der Antworten war sehr breit. So wurde beispielsweise auf die verbreiteten Nachwuchsprobleme und den kommunalen Unterstützungsbedarf verwiesen. Es wurde deutlich, dass Kommunen bereits unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen durchführen. Gleichwohl wurde die kommunale Trägerschaft von MVZs überwiegend kritisch bewertet.

Die größten Hindernisse für kommunales Engagement als Träger von Eigeneinrichtungen waren dabei die fehlenden finanziellen Ressourcen in Verbindung mit einer großen Unsicherheit über die Kosten und Risiken einer Trägerschaft von MVZ. Hier ging es insbesondere um die Transaktionskosten der Einrichtung eines Eigenbetriebs und die finanziellen Risiken des laufenden Betriebs. Auch fehlt das Know-How – Kommunen haben keine Erfahrungswerte – sowie das Wissen über Versorgungsaspekte und Betriebswirtschaft. Weiter wurden die unsicheren Erfolgssäusichten aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wurden in den Befragungen andere Lösungen präferiert: die Einrichtung der Eigeneinrichtungen durch die KVen, mobile Versorgungskonzepte wie zum Beispiel der Einsatz eines über Land fahrenden Arztbusses, die Trägerschaft der MVZ durch Krankenhäuser sowie die Förderung der Niederlassung zum Beispiel durch Kredite oder Praxisräume. Viele Kommunen fühlen sich auch schlicht nicht zuständig.

Diese Situation ist für betroffene Kommunen ein großes Dilemma. Es sind schließlich immer die Kommunen, in der die Versorgung stattfindet und die konkreten Versorgungsbedarfe existieren. Von den Versorgungsmängeln ist direkt die lokale Bevölkerung betroffen. Die politisch Verantwortlichen, also die KVen, schreiben die Verantwortung häufig den Kommunen zu. Dabei sind die KVen gegenüber Kommunen in einer komfortablen Situation: die Funktionsträger der KVen oder einer Krankenkasse müssen sich keiner (Wieder-) Wahl vor Ort durch die Bevölkerung stellen – Bürgermeister:innen und Räte

schon. Auch müssen die Krankenkassen keinen Kassenwechsel befürchten. Sie sind schlicht nicht abhängig von der Bevölkerung. Die Funktionsträger einer Kommune hingegen haben die Probleme vor Ort mit einer unabsehbaren Dringlichkeit. Professor Gerlinger macht deutlich, dass diese die Folgen von Versorgungsmängeln direkt zu spüren bekommen.

Zum Abschluss seines Vortrages weist Professor Gerlinger auf die Herausforderungen der Gestaltung der regionalen Versorgungsstrukturen hin. Er fasst zusammen, dass sich Bedarfe, Strukturen und Herausforderungen lokal und regional sehr unterscheiden. Um die Probleme vor Ort lösen zu können, bedarf es oft Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse. Grundsätzlich sind lokale und regionale Akteure aus seiner Sicht gut geeignet, an der Gesundheitssystemgestaltung mitzuwirken. Die größte Herausforderung vor Ort ist die Schaffung von integrierten, an die regionalen Versorgungsbedarfe angepassten Strukturen und die Einbeziehung von (kommunal getragenen) Krankenhäusern.

Eine Patentlösung für diese Herausforderungen gibt es nicht. Je größer die Versorgungsgaps werden, desto mehr werden Kommunen mit dem Problem der Sicherstellung der ambulanten Versorgung konfrontiert werden. Mögliche Optionen für die Herangehensweise sind laut Professor Gerlinger zum Beispiel die Koordinierung lokaler und regionaler Akteure und Aktivitäten in Form von sogenannter Gesundheitskonferenzen. Die Errichtung von Eigeneinrichtungen kann hilfreich sein. Krankenhäuser könnten eine neue Rolle als Zentrum der regionalen Versorgung bekommen beziehungsweise auch für die ambulante Versorgung geöffnet werden. Auch könnten kommunale Krankenhäuser Medizinische Versorgungszentren gründen.

In seinem Fazit weist Professor Gerlinger darauf hin, dass die Entscheidungen jeweils vor Ort getroffen werden müssen. Da sich alle Bedarfs stark unterscheiden, gibt es keine Patentlösung für alle.

Zentrale Inhalte des Nachtragshaushalts des Landes für 2022/2023

von DIRK-ULRICH MENDE

Die neue Landesregierung hat bereits am 15. November 2022 einen Nachtragshaushalt beschlossen, der in „Windeseile“ durch die parlamentarischen Beratungen gelaufen ist und bereits am 30. November 2022 abschließend im Landtag auf den Weg gebracht wurde.

Zentrale Inhalte sind dabei unter anderem die bereits im Wahlkampf angekündigten knapp eine Milliarde Euro als Sofortprogramm zur Bewältigung der Energiekrise, aber auch Mittel für Baumaßnahmen für Geflüchtete, die energetische Transformation und den Kommunalen Finanzausgleich. Knapp drei Milliarden Euro umfasst der Nachtragshaushalt und soll die Kommunen um 1,1 Milliarden unmittelbar und eine Milliarde Euro mittelbar entlasten.

Das Sofortprogramm in Höhe von 970 Millionen Euro umfasst einen Härtefallfonds, mit einem Volumen von 55 Millionen Euro, der Strom- oder Gassperren bei Bürgerinnen und Bürgern verhindern soll, die besonders hart getroffen sind. Diese Härtefallfonds sollen auf örtlicher Ebene bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet werden und sich zu einem Drittel aus Landesgeld, einem Drittel aus einer Beteiligung der kommunalen Ebene und einem weiteren Drittel durch Mittel des Energiegrundversorgers speisen. So kann das Volumen dieser Härtefallfonds auf insgesamt 160 Millionen Euro anwachsen.

Zugute kommen den Kommunen auch rund 200 Millionen Euro für Kitas und Schulen. Weitere 200 Millionen Euro für kleine und mittlere Unternehmen fließen in unsere Wirtschaft vor Ort und auch die Veranstaltungsbranche kann von rund 50 Millionen Euro profitieren ebenso wie der Kulturbereich für den rund 27 Millionen Euro vorgesehenen sind. Je 30 Millionen Euro gehen an die Studierendenwerke und die Sportvereine. Beratungsstrukturen und soziale Einrichtungen werden zusammen mit

63 Millionen Euro unterstützt. Bei den Tafeln wird der Aufbau von Verteilzentren mit zwei Millionen Euro gefördert und Mehrbelastungen bei Tierheimen mit einer Million Euro abgedeckt. 160 Millionen Euro sind vorgesehen für den Finanzierungsanteil des bundesweiten 49-Euro Tickets.

Ein wichtiger Punkt aus kommunaler Sicht, ist die finanzielle Vorsorge des Landes im Bereich der Flüchtlingspolitik. In Folge des russischen Angriffs-krieges haben in den letzten Monaten über 100 000 Menschen aus der Ukraine in Niedersachsen Zuflucht gesucht. Es ist zu befürchten, dass in der bevorstehenden kalten Jahreszeit weitere Ukrainer:innen schutzbedürftig werden und nach Niedersachsen fliehen. Hinzu kommt aktuell ein noch weiter zunehmendes Fluchtgeschehen aus anderen Krisenregionen. Das Land und vor allem die Kommunen stehen insbesondere im Bereich der Unterbringung der Geflüchteten vor extremen Herausforderungen. Um diesen zu begegnen, sieht der Nachtragshaushalt insgesamt weitere 302 Millionen Euro vor.

Die Kommunen erhalten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs noch in diesem Jahr zusätzlich 264 Millionen Euro sowie 265 Millionen Euro im kommenden Jahr. Insgesamt werden aus diesem Nachtragspaket rund 1,1 Milliarden Euro unmittelbar an die Kommunen fließen.

Der Nachtragshaushalt hat aber noch weitere Schwerpunkte, von denen die Opposition im Landtag vermutet, dass Geld gebunkert werde, um langfristig Wahlkampfversprechen zu finanzieren. So sind neben den 970 Millionen Euro

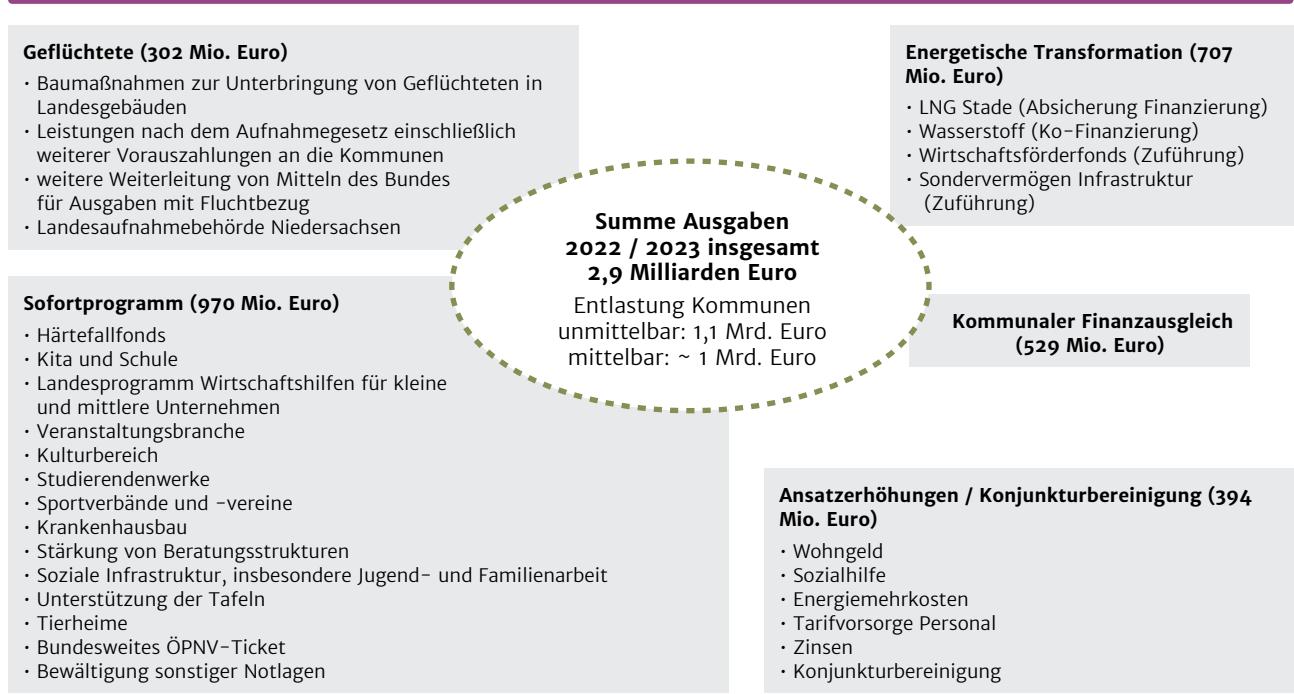


Dirk-Ulrich Mende
ist Geschäftsführer
des Niedersächsischen
Städtetages

für das Sofortprogramm 707 Millionen Euro für die Energetische Transformation vorgesehen. Begründet wird das damit, dass umfangreiche Investitionen in die Energie-Infrastruktur notwendig sind, um der Energiekrise begegnen und unabhängig vom russischen Gas werden können. Aus diesen Mitteln soll beispielsweise die Absicherung der Finanzierung des LNG-Terminals in Stade sowie für die Ko-Finanzierung von Wasserstoffprojekten finanziert werden.

Weiter enthält der Nachtragshaushalt die Umsetzung von Bundesrecht auf das Land. So hat der Bund mit dem 3. Entlastungspaket die Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale an Rentner:innen sowie an Versorgungsempfänger:innen des Bundes in Höhe von 300 Euro beschlossen. Niedersächsische Versorgungsempfänger:innen des Landes und der Kommunen werden nun in gleicher Weise entlastet. Im Rahmen des Nachtragshaushalts wird eine wirkungsgleiche Übertragung ermöglicht.

Ebenso werden weitere absehbare Kosten durch das Entlastungspaket des Bundes finanziell im Nachtragshaushalt abgebildet. So zum Beispiel im Hinblick auf das Wohngeld. Unter Berücksichtigung der Konjunkturbereinigung sind



Im Einzelnen lässt sich der Nachtragshaushalt des Landes im Hinblick auf die vorgesehenen Entlastungen der Kommunen tabellarisch wie folgt zusammenfassen:

zudem im Saldo 394 Millionen Euro für Ansatzerhöhungen beispielsweise für das erhöhte Wohngeld, für die Deckung der gestiegenen Energiekosten des Landes und für Zinszahlungen eingeplant.

Die Gegenfinanzierung erfolgt im Wesentlichen über Steuermehrernahmen entsprechend der letzten Herbst-Steuerschätzung.

Der Nachtragshaushalt bewegt insgesamt ein zusätzliches Volumen von 2,9 Milliarden Euro.

Den Kommunalen Spitzenverbänden blieb nur eine sehr kurze Frist, den Nachtragshaushalt zu würdigen und mit einer Stellungnahme darauf zu reagieren. Vertiefen konnten wir unsere Position im Rahmen der Anhörung vor dem Landtagsausschuss, bei der unser HGF Dr. Jan Arning für die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände die wesentlichen Kritikpunkte vortrug. Unsere schriftliche Stellungnahme ist im Anhang abgedruckt.

Vorgesehen sind folgende unmittelbare Entlastungen

Härtefallfonds	55 Mio. Euro
Kita und Schule (soweit kommunale Trägerschaft)	179 Mio. Euro
Steuerverbundabrechnung und Verbundwirkung im KFA	529 Mio. Euro
Kosten nach dem Nds. Aufnahmegesetz	176 Mio. Euro
Unterstützung der Kommunen durch weitere Weiterleitung von Mitteln des Bundes für Ausgaben mit Fluchtbezug	75 Mio. Euro
Bundesweites ÖPNV-Ticket (Zahlungen an Kommunen und Zweckverbände)	80 Mio. Euro
Summe	1094 Mio. Euro

Sowie folgende mittelbaren Entlastungen

Unterstützung wichtiger Einrichtungen des Gemeinwohls und der medizinischen Versorgung	
Stärkung der Beratungsstrukturen	33 Mio. Euro
Unterstützung der Tafeln	2 Mio. Euro
Krankenhausbau	52 Mio. Euro
Sicherung der sozialen Infrastruktur (insbesondere Kinder-, Jugendarbeit und Familie)	30 Mio. Euro
Kulturbereich und Tierheime	78 Mio. Euro
Sportverbände und -vereine	30 Mio. Euro
Baumaßnahmen zur Unterbringung von Geflüchteten	45 Mio. Euro
Stützung der Wirtschaftsstruktur und der Gewerbesteuereinnahmen	
Wirtschaftshilfen für kleine und mittlere Unternehmen	200 Mio. Euro
Stärkung der Energieinfrastruktur und des Energiesektors (Zuweisung an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds)	200 Mio. Euro
Wasserstoff (Ko-Finanzierung)	141 Mio. Euro
LNG-Terminals	100 Mio. Euro
Stärkung der Mobilität	
Bundesweites ÖPNV-Ticket (Zahlungen an private Unternehmen)	80 Mio. Euro

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Städtetag * Prinzenstraße 17 * 30159 Hannover



An die
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung –
z.Hd. Frau Rita Keuneke
Rita.Keuneke@lt.niedersachsen.de

Hannover, 21. November 2022
Ansprechpartner: Herr Mende
Durchwahl: 0511 / 36894-22
E-Mail: mende@nst.de
Aktenzeichen: 20.30.00:004 -

Nachtragshaushalt 2022/2023 (LT-Drs. 19/22) und Haushaltsgesetz zum Nachtrag 2022 (LT-Drs. 19/23);

Anhörung der AG KSV;

Ihr Schreiben vom 16.11.2022 – II/711 – 0103-01/03

Sehr geehrte Frau Keuneke,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Nachtragshaushalt 2022/2023 (LT-Drs. 19/22) und zum dazugehörigen Haushaltsgesetz (LT-Drs. 19/23).

Mit Blick auf die besonderen Herausforderungen vor der Bund und die Länder aber auch insbesondere die Kommunen im Rahmen der Bewältigung der Energie Krise und der weiteren Folgen des Russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gerade auch im Hinblick auf die Konsequenzen von Flucht und Vertreibung aus der Ukraine gestellt sind, begrüßen wir die schnelle Reaktion der neu gewählten und frisch ernannten Niedersächsischen Landesregierung und des neu konstituierten Landtages, so kurzfristig einen Nachtragshaushalt aufzulegen.

Angesichts der Kürze der Zeit war eine umfassende Beteiligung unserer Mitglieder nicht möglich. Mit Blick auf die äußerst kurzfristig vorgesehenen Hilfsmaßnahmen, die mit den Entwürfen verfolgt werden und vor dem Hintergrund, dass auch der Niedersächsische Landtag sich angesichts der Eilbedürftigkeit und Bedeutung selbst nur wenig Zeit für die Beratungen gönnt, lassen wir uns allerdings auf ein solch kurzes Verfahren auch vor dem Hintergrund von Art. 57 Abs. 6 NV ein. Hinzu kommt, dass eine Vorbefassung in Gesprächen sowohl auf politischer als auch auf Arbeitsebene mit der Landesregierung erfolgt ist.

Anders als noch während der Pandemie zu befürchten war, ist als Folge der sprunghaften Inflation von weiter steigenden Einnahmen in den öffentlichen Haushalten auszugehen. Die letzte Steuerschätzung war überraschend positiv. Diese steuerlichen Mehreinnahmen reichen allerdings nicht aus, um die zusätzlichen Belastungen auszugleichen und aufzufangen. Derzeit bringen unsere Mitglieder ihre Haushalte für 2023 in die kommunalen Entscheidungsgremien ein. Flächendeckend ist dabei zu beobachten, dass die in den vergangenen Jahren noch ausgeglichenen Haushalte der Gemeinden, Städte und Landkreise zunehmend ins Minus drehen. Dabei wird der Haushaltshaushalt nicht nur knapp verpasst, sondern bei größeren Kommunen oft genug ein Defizit im zweistelligen oder sogar dreistelligen Millionenbereich ausgewiesen. Es gilt also, auch mit diesem Nachtrag, zu vermeiden, dass die Kommunen Schulden aufhäufen und ihre Leistungsfähigkeit damit dauerhaft einbüßen.

Die Gesetzentwürfe beinhalten in hohem Maße auch die Erhöhung von finanziellen Zuweisungen an die Kommunen. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass es sich bei den im öffentlichen Raum diskutierten 1,1 Mrd. Euro für die Kommunen zum größten Teil um Vorzieheffekte handelt. Die entsprechenden Mittel wären den Kommunen zu einem späteren Zeitpunkt auch ohne Nachtrag des Landes zugeflossen. Dies gilt insbesondere für die Mehreinnahmen im kommunalen Finanzausgleich aufgrund der deutlich verbesserten Steuereinnahmen des Landes in Höhe von über 500 Mio. Euro und auch für die vorgesehene Abschlagszahlung im Jahr 2023 für die Aufgaben nach dem Aufnahmegeret in Höhe von 150 Mio. Euro.

Unabhängig hiervon sind mit dem Nachtragshaushalt auch neue zusätzliche finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen verbunden, für die wir dem Land dankbar sind. Inwieweit diese Maßnahmen geeignet sind, die kommunale Haushaltssituation 2023 nachhaltig zu stabilisieren, vermögen wir aber derzeit nicht abschließend zu beurteilen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass mit diesem Nachtragshaushalt hauptsächlich Einmaleffekte zugunsten der Kommunen beschlossen werden. Mit dem Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) wurde aber die Landesbeteiligung nach § 5 AG SGB II sukzessive gekürzt und ab 2024 dauerhaft gestrichen. Damit werden den insbesondere den von Soziallasten besonders betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten dauerhaft jedes Jahr 142 Mio. Euro vorenthalten. Mit dem Nachtragshaushalt ist keine Änderung dieser Praxis erkennbar, so dass hiermit auch keine dauerhafte, strukturelle Verbesserung der Kommunalfinanzen einhergeht. Hinzu kommt, dass eine zugesagte einmalige (Teil-)Kompensation des Eingriffs in die kommunale Finanzausstattung in Höhe von bis zu 75 Mio. Euro ebenfalls nicht Eingang in das Gesetzeswerk gefunden hat. Insoweit wird die kommunalunfreundliche Politik der Vorgängerregierung in diesem Punkt fortgeführt.

II.

Zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt der Haushaltjahre 2022 und 2023 (LT-Drs. 19/23) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Die in Art. 1 Nr. 1 vorgesehene Erhöhung der Mittel zur Entlastung um 75 Mio. Euro (§ 14i NFAG-E) wird von uns grundsätzlich begrüßt. Nach der Gesetzesbegründung ist Hintergrund, dass die kommunale Ebene insbesondere im Bereich der Unterbringung der geflüchteten Menschen vor extremen Herausforderungen steht. Dies trifft auf eine Situation in der kommunalen Praxis, die äußerst heterogen ausgestaltet ist. So gibt es im Bereich der Landkreise mit Ihren Gemeinden äußerst unterschiedliche Vereinbarungen. Z. T. nehmen die Gemeinden die Aufgaben im Rahmen von Vereinbarungen komplett war. Soweit dabei auch die Kostenerstattung pauschal geregelt ist, würden diese Städte und Gemeinden nicht an den zusätzlichen Mitteln beteiligt. Andererseits gibt es auch Landkreise, die die Aufgabe komplett selbst wahrnehmen oder die Kosten komplett erstatten. In diesem Fall ist der Landkreis der richtige Adressat der Mittelzuweisung. Um dieser unterschiedlichen Situation Rechnung zu tragen, bitten wir § 14i NFAG um einen neuen Satz 2 zu ergänzen, der folgenden Wortlaut haben könnte: „*Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen ihre kreis- und regionsangehörigen Kommunen an der Erhöhung der Zuweisungen um 75 Mio. Euro entsprechend der vor Ort vereinbarten oder tatsächlichen Kostenaufteilung für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten und Vertriebenen.*“

Auch für die pauschale Zuweisung von Mitteln nach § 14k NFAG-E für die Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Abgeltung von Mehraufwendungen aufgrund von Preissteigerungen für Energie- und Lebensmittel halten wir für ein wichtiges Signal. Aus der Praxis ist uns hierzu mitgeteilt worden, dass mit Blick auf die konkreten Abrechnungen die Mittel gerade auch im Jahr 2023 benötigt werden. Aus diesem Grunde sind wir dankbar, dass sich aus der Gesetzesbegründung eindeutig ergibt, dass die Mittel sowohl für Zwecke des Jahres 2022 als auch des Jahres 2023 eingesetzt werden können. Auch wenn die Kommunen die Zahlungen somit noch im Dezember vereinnahmen werden, haben sie somit im Rahmen der Ergebnisrechnung die Möglichkeit eine Periodenabgrenzung vorzunehmen, um somit die Einnahmen belastungsgerecht zu verwenden.

Die in § 24 Abs. 3 des NFAG-E vorgesehene Steuerverbundabrechnung im Jahr 2022 sehen wir grundsätzlich kritisch. Zwar ist es positiv, wenn die Kommunen in diesem Jahr noch zusätzliche Einnahmen erhalten. Da diese Mehreinnahmen aber nicht Gegenstand der kommunalen Haushaltsplanung sein können, werden sie den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern praktisch für die Festlegung ihrer Schwerpunkte entzogen. In diesem Jahr stellen wir die Bedenken allerdings insoweit zurück, als mit der Etablierung der zusätzlichen Steuereinnahmen im Doppelhaushalt des Landes für das Jahr 2023 ein praktisch genau so großer Betrag im kommunalen Finanzausgleich des nächsten Jahres zur Verfügung gestellt wird. Für die kommunale Haushaltsplanung des kommunalen Finanzausgleichs 2023 ergeben sich finanziell somit kaum Unterschiede gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung des Landes und die in den Finanzzuweisungen kommt es durch die Regelung in § 24 Abs. 3 Satz 1 des NFAG-E zumindest zu keiner negativen Entwicklung.

Weiter sind die Hinweise in § 24 Abs. 3 Satz 2 NFAG-E zur Behandlung dieser Mittel im interkommunalen Finanzausgleich sowie in der Gesetzesbegründung zur Bildung von Rückstellungen hilfreich, um eine möglichst einfache Abwicklung der Folgewirkungen im kommunalen Bereich zu gewährleisten.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Haushaltsbegleitgesetzes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

III.

Zum Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 (LT-Drs. 19/22) ist trotz der enormen Höhe festzustellen, dass einige zentrale Punkte fehlen bzw. nicht gelöst sind.

a) Härtefallfonds

Mit dem Nachtragshaushalt werden für die Unterstützung kommunaler / örtlicher Härtefallfonds 55 Mio. Euro etatisiert. Hiermit wird eine Initiative des Ministerpräsidenten aus der Zeit vor der Landtagswahl umgesetzt, die seinerzeit in einer gemeinsamen Erklärung mündete. Wir weisen darauf hin, dass angesichts der Rückmeldungen, die wir aus der kommunalen Praxis erhalten haben, die tatsächliche Errichtung solcher Fonds nicht ohne weiteres flächendeckend erfolgen wird.

b) Krankenhäuser

Erster Punkt ist der immense Investitionsstau im Krankenhausbereich, der ein unerträgliches Maß angenommen hat. Die hierfür im Nachtragshaushaltsgesetz vorgesehenen gut 50 Mio. Euro reichen kaum aus um entstandene Baukostensteigerungen abzudecken. Angesichts vieler baureifer Großprojekte, die derzeit auf eine positive Entscheidung warten, muss spätestens

im Frühjahr 2023 hier eine grundsätzliche Lösung erreicht werden. Aus unserer Sicht wird es ohne ein umfassendes Sondervermögen zur Finanzierung der Krankenhäuserinvestitionen nicht gehen.

Daneben bestehen im Krankenhausbereich zunehmend – insbesondere wegen der massiv gestiegenen Energiekosten – auch Liquiditätsprobleme. Hier sind wir mit der Sozialministerin bereits in ersten Gesprächen um insbesondere den Landesanteil an den zugesagten Hilfen des Bundes in Höhe von 8 Mrd. Euro in Niedersachsen umzusetzen. Wir hätten uns gewünscht, dass hierfür bereits Vorsorge im Nachtragshaushalt geschaffen wird, um auch die Krankenhäuser zeitnah im konsumtiven Bereich unterstützen zu können.

c) „Wohngeld-Plus“

Als nicht auskömmlich betrachten alle drei Kommunalen Spitzenverbände die vorgesehenen Landesmittel zur Finanzierung von Mehrbedarfen aufgrund der Wohngeldreform durch das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung. Vorgesehen ist im Nachtragshaushalt eine Etatisierung der Aufwendungen für das „Wohngeld-Plus“ in Höhe von insgesamt 200 Mio. Euro (Kapitel 1302 - Titel 633 73-2 und 681-71-0). Diese Mittel betreffen aber nur die Leistungsausgaben an den berechtigten Personenkreis. Durch die annähernde Verdreifachung der Fallzahlen werden die Kommunen in erheblichem Umfang zusätzliches Personal einstellen müssen. Nach unseren Erkenntnissen ist bei den rund 150 Wohngeldstellen wenigstens mit einer Verdoppelung des Personalbedarfs zu rechnen, der derzeit auch in die Haushaltspläne der Kommunen eingeplant wird. Dieser zusätzliche Aufwand ist erheblich i. S. v. Art. 57 Abs. 4 NV. Die Verwaltungskosten müssen den Kommunen daher zusätzlich vom Land ausgeglichen werden. Die kommunalen Spitzenverbände werden diesen Aufwand jetzt erheben und weitere Schritte prüfen.

d) Bundesweites ÖPNV-Ticket

Positiv einzuschätzen ist, dass mit dem Nachtrag die Mittel die anteiligen Landesmittel für die Finanzierung des bundesweiten ÖPNV-Tickets veranschlagt werden. Bereits heute müssen wir aber hinsichtlich des zeitlichen Beginns vor überzogenen Erwartungen warnen. Die konkreten Rahmenbedingungen für die Kommunen und die Verkehrsträger sind immer noch nicht geklärt. Zudem ist weiter unklar, wie sichergestellt wird, dass die Einführung des bundesweiten ÖPNV Tickets auskömmlich finanziert ist und nicht durch die öffentliche Aufgabenträger anteilig bezahlt werden muss. Hier erwarten wir, dass die öffentlichen politischen Erwartungen mit den von Bund und Land zu klarenden Schritten für die Umsetzung in Deckung gebracht werden. Bevor medienwirksam Ankündigungen getätigt werden sind die Rahmenbedingungen konkret zu klären. Ansonsten gibt es in der Bevölkerung vermeidbare Enttäuschungen die bis hin zur Politikverdrossenheit führen können.

Für einen leistungsfähigen ÖPNV, insbesondere auch mit Blick auf die angestrebte Verkehrswende, ist jedoch zusätzlich die Erhöhung und Dynamisierung der Regionalisierungsmittel zwingende Voraussetzung. Nur so kann das bestehende ÖPNV-Angebot in Umfang und Qualität aufrechterhalten und durch eine auskömmliche Finanzierung die Erhöhung des Angebotes im Nahverkehr insbesondere im ländlichen Raum vorangetrieben werden.

e) Stadtwerke

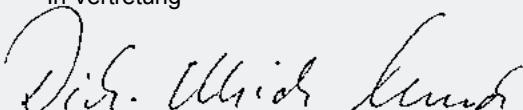
Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die Stadtwerke in dem Nachtragshaushalt komplett fehlen, die gerade im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung nicht nur hinsichtlich der Versorgungssituation, sondern auch oft genug als zentrale Mitgestalter der öffentlichen Daseinsvorsorge im weiteren Sinne (Bäder, ÖPNV etc.) besonders schützenswert sind. Hier fehlt unseres Erachtens ein wie auch immer gearteter Rettungsschirm, der über die Zusagen des Bundes aus den Bund Länder Gesprächen hinausgeht, denn diese verweisen lediglich auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten der KfW. Insofern wünschen wir uns schon heute im Hinblick auf den nächsten Nachtragshaushalt, dass zumindest Bürgschaften ermöglicht werden.

IV.

Abschließend weisen wir bei allen jetzt anstehenden Reformvorhaben darauf hin, dass der Fachkräftemangel auch die Kommunen bereits heute in Ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass das kommunale Personal nach über zweieinhalb Jahren Krise durch Corona-Pandemie und die auftretenden Folgen des Krieges in der Ukraine insbesondere im Bereich der Unterbringung von Flüchtlingen und Vertriebenen extrem belastet ist. Neue oder massiv ausgeweitete Aufgaben wie im Bereich des Wohngeldes oder auch beim ÖPNV-Ticket werden sich angesichts dieser Situation nicht ohne zeitliche Verzögerungen umsetzen lassen. Wir bitten bei der Setzung von politischen Schwerpunkten und der damit verbundenen Erwartung in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen, was realistischer Weise noch leistbar ist.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geht davon aus, dass wir auch mit diesem Nachtragshaushalt längst noch nicht alle Probleme auf Landesebene abgearbeitet haben, die sich aus den vorgenannten Krisen ergeben. Bei einem folgenden ggf. notwendigen weiteren Nachtragshaushalt oder im Rahmen des regulären Haushalts 2024 sollten daher diese Aspekte gelöst werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft
In Vertretung



Dirk-Ulrich Mende
Geschäftsführer

Vereinbarung zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren

Die kommunalen Spitzenverbände als Vertreter der unteren Bauaufsichtsbehörden sowie die Architekten- und die Ingenieurkammer Niedersachsen als Vertreter der Entwurfsverfasser:innen machen sich für eine Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren in Niedersachsen stark. Um ihr Ziel zu bekräftigen, unterzeichneten sie am 6. Dezember 2022 im Laveshaus der Architektenkammer Niedersachsen in Hannover eine gemeinsame Selbstverpflichtung.

Die Bauaufsichtsbehörden wollen nach dieser vereinbarten Selbstverpflichtung zukünftig über einen Bauantrag innerhalb von zehn Wochen entscheiden. Die Kammern wiederum bieten allen Entwurfsverfassern mit gezielten regionalen Fortbildungsangeboten zum Beispiel zum öffentlichen Baurecht das nötige Know-how, um die Qualität der eingereichten Anträge zu steigern. Architektenkammer und Ingenieurkammer erarbeiten zudem einen Leitfaden für Entwurfsverfasser, der eine konkrete Hilfestellung zur Erstellung von Bauanträgen bieten wird.

Wer überhaupt als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser gilt und damit Bauanträge stellen darf, können die Behörden in einer neuen Datenbank überprüfen, die von den Kammern zur Verfügung gestellt wird. So wird eine automatisierte Prüfung der Entwurfsverfasserqualifikation möglich.

Im Zuge der Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren setzen die Bauaufsichtsbehörden auf praxistaugliche Antragsmasken und Informationen. Alle Beteiligten wollen das Leitbild einer vereinheitlichten Verwaltungspraxis stärken und die Erfolge des gemeinsamen Vorgehens überprüfen.

Robert Marlow, Präsident der Architektenkammer Niedersachsen, lobt die Vereinbarung als großen Schritt nach vorn: „Die Beschleunigung der Bauantragsverfahren ist für die Architekturbüros existentiell. Eine zügige Prüfung auf Grundlage eines richtig gestellten



Robert Marlow, Präsident der Architektenkammer Niedersachsen, Dr. Marco Trips, Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Frank Puller, Ingenieurkammer Niedersachsen, Professor Dr. Hubert Meyer, Hauptgeschäftsführer Niedersächsischer Landkreistag, und Dr. Jan Arning, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städttages (v. l.)

Antrags beschleunigt das Bauen und spart Kosten für alle Beteiligten.“

Dr. Jan Arning, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städttages und derzeitiger Federführer der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, betont noch einmal die besondere Bedeutung der Vereinbarung und hebt hervor: „Ich freue mich, dass es uns gelungen ist, Entwurfsverfassende und Genehmigungsbehörden an einen Tisch zu bekommen, um dem gemeinsamen Ziel zügiger Genehmigungsverfahren durch Selbstverpflichtungen ein Stück näher zu kommen. Dies halte ich für wesentlich zielführender, als vom Gesetzgeber Vorschriften vorgesetzt zu bekommen, für die dann möglicherweise die Akzeptanz fehlt.“

Professor Dr. Hubert Meyer, Hauptgeschäftsführer Niedersächsischer Landkreistag, erklärte hierzu: „Die Vereinbarung ist ein Meilenstein für besseres Bauen. Sie bietet die Grundlage, dass Entwurfsverfasser und Bauaufsichten ihr Verständnis voneinander noch weiter ausbauen. Schnellere Verfahren und bessere Anträge helfen vor allem den Bauwilligen – sie sparen Zeit, Kosten und Nerven. Zugleich werden Behörden entlastet und Baubeteiligte können effektiver arbeiten.“

Auch der Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB), Dr. Marco Trips, lobt die Selbstverpflichtung als wegweisend: „Die Vereinbarung zwischen den Kammern und den kommunalen Spitzenverbänden zeugt von dem beidseitigen Willen nach einer pragmatischen Herangehensweise. Kooperation und gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Entwurfsverfasser:innen sind der Schlüssel für schnellere Baugenehmigungen.“

„Schnelle Entscheidungen bei den Baugenehmigungen wirken sich innovationsfördernd aus und bringen auch das klimaangepasste Bauen voran. Wir brauchen sie dringender denn je“, unterstrich auch der Präsident der Ingenieurkammer Niedersachsen, Professor Dr.-Ing. Martin Betzler. „Unsere gemeinsamen Anstrengungen leisten an dieser Stelle einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und sie gehen mit hoher Planungsqualität und qualifizierter Fachexpertise einher.“

Fazit

Es gilt nun, diese Vereinbarung mit Leben zu füllen und die dort getroffenen Verabredungen praxisnah umzusetzen.

Vereinbarung zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB), der Niedersächsische Städetag (NST), der Niedersächsische Landkreistag (NLT) sowie die Ingenieurkammer Niedersachsen (IngKN) und die Architektenkammer Niedersachsen (AKNDS) schließen die folgende Vereinbarung im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung:

Ausgangslage

Die Dauer und die Qualität der Baugenehmigungsverfahren ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen und Diskussionen – zwischen den Beteiligten selbst, aber auch in der Öffentlichkeit. Häufig werden solche Auseinandersetzungen von gegenseitigen Schuldzuweisungen begleitet. Dabei liegt es in der Regel im Interesse aller Beteiligten, dass ein Bauvorhaben zügig genehmigt und realisiert wird. Deshalb sollte – durchaus in dem Bewusstsein und der Kenntnis, dass Versäumnisse und Fehler auf jeder Seite auftreten können – der Blick weg von der Auseinandersetzung, hin zu einem konstruktiven und zielgerichteten Austausch zur Verbesserung der Verfahren gelenkt werden.

Verfahren zur Genehmigung von Bauanträgen sind durch eine hohe Komplexität gekennzeichnet. In die Verfahren sind zumeist eine Vielzahl von Personen und Stellen involviert – insbesondere die untere Bauaufsichtsbehörde, die Gemeinde, Fachbehörden, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser, die Fachplanerinnen und Fachplaner. Vor diesem Hintergrund werden sich Verzögerungen der Abläufe in Genehmigungsverfahren im Einzelfall nie gänzlich vermeiden lassen.

Gleichwohl lassen sich einige wesentliche Parameter identifizieren, die für eine zügige Bearbeitung der Anträge unverzichtbar sind. Hierzu gehören insbesondere:

- eine hohe Fachkunde und Qualifikation auf Seiten aller Bearbeitenden, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde oder einer Fachbehörde oder Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bzw. Fachplanerinnen und Fachplaner
- eine quantitativ ausreichende Besetzung der bearbeitenden Stellen
- Verzicht auf Forderungen, die über das gesetzliche Maß hinausgehen
- transparente Verfahrensabläufe
- eine konstruktive Kommunikation aller Beteiligten bei offenen Fragen
- Anspruch an die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfs Verfasser, vollständige und prüffähige Anträge einzureichen

Aufgabenstellung

Die kommunalen Spitzenverbände als Vertretung der Träger der unteren Bauaufsichtsbehörden sowie die Kammern als Vertretung der bei ihr eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser stellen sich der Aufgabe, durch verschiedene Maßnahmen und Selbstverpflichtungen die Baugenehmigungsverfahren in Niedersachsen zu beschleunigen und die Antragsqualität zu verbessern. Wichtig ist dabei, dass die Umsetzung von dem Willen und der Bereitschaft aller Beteiligten getragen wird, durch eigene Beiträge und Anstrengungen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels, die Baugenehmigungsverfahren im Wege eines transparenten und kooperativen Miteinanders zu beschleunigen, beizutragen. Die Vereinbarung ist von dem Willen getragen, von starren gesetzlichen Bearbeitungsfristen abzulassen.

Maßnahmen

Fristen als gute fachliche Praxis

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben das Ziel, über einen (verpflichtend zu stellenden) Bauantrag in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Vorliegen der vollständigen, prüffähigen Antragsunterlagen zu entscheiden. Bei besonders komplexen Bauvorhaben soll die Bearbeitungsdauer fünfzehn Wochen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen nicht überschreiten.

Den Vereinbarungsparteien ist bewusst, dass durch besondere, insbesondere externe Umstände, gesetzliche Vorgaben oder die Abhängigkeit von Zuarbeit außerhalb der Behörde, eine Einhaltung dieses Ziels nicht möglich sein kann.

Ist erkennbar, dass die Verfahrensdauer überschritten wird, soll die Bauaufsichtsbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser frühzeitig und begründet hierüber informieren.

Die Ingenieurkammer und die Architektenkammer informieren zur Beschleunigung über Voraussetzungen und Vorteile des Baumitteilungsverfahrens.

Verbesserung der Entwurfsverfasserqualifikation

Die Kammern haben mit der letzten Novellierung des Niedersächsischen Ingenieur- bzw. Architektengesetzes einen Nachweis über die Einhaltung der Fortbildungspflicht ihrer Mitglieder eingeführt und werden die Einhaltung dieser Pflicht stichprobenartig kontrollieren. Hierdurch soll die Fachkunde der Kammermitglieder gesichert und weiter verbessert werden.

Die beiden Kammern verpflichten sich, stetig ihren Mitgliedern gezielte Fortbildungsmaßnahmen zum öffentlichen Baurecht im Rahmen ihres Fortbildungsgesprächs anzubieten. Die Bauaufsichtsbehörden werden die Kammern hierbei unterstützen – insbesondere bei der Suche nach fachkundigen Referenten aus der Praxis.

Beide Kammern bieten regionale bzw. digitale Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen an, die auf die Verbesserung der Qualität der Bauanträge ausgerichtet sind. Es wird angestrebt, diese Veranstaltungen in Kooperation mit den Bauaufsichtsbehörden vor Ort durchzuführen. Die Veranstaltungen sollen allen Entwurfsverfassenden offenstehen.

Die Kammern sichern zu, über ihre Medien für die Mitglieder regelmäßig Informationen zu Fragen des öffentlichen Baurechts anzubieten. Die Bauaufsichtsbehörden werden die Kammern bei der Auswahl von relevanten Themen sowie ggf. beim Verfassen entsprechender Informationen unterstützen.

Die Bauaufsichtsbehörden können sich bei wiederholten erheblich fehlerhaften Anträgen von Kammermitgliedern an die jeweils zuständige Kammer wenden. Die Kammern sichern zu, das Mitglied anzusprechen und zu beraten, wie Mängel zukünftig vermieden werden können. Ggf. leiten die Kammern berufsrechtliche Verfahren ein.

Die Architektenkammer Niedersachsen erstellt in Kooperation mit der Ingenieurkammer Niedersachsen, dem für Bauen zuständigen Niedersächsischen Ministerium sowie unter Einbezug der kommunalen Spitzenverbände einen „Leitfaden für Entwurfsverfasser“, der eine Hilfestellung zur Erstellung von Bauanträgen bietet. Der Leitfaden soll allen Entwurfsverfassern und Entwurfsverfassern der Kammern sowie den Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt und fortlaufend aktualisiert werden. Die Bauaufsichtsbehörden unterstützen die Kammern bei diesem Projekt.

Digitalisierung der Antragstellung – Prüfung der Entwurfsverfasserqualifikation

Im Zuge der Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren wollen die Bauaufsichtsbehörden die Implementierung praktiktauglicher Antragsmasken und Informationen gewährleisten. Dabei ist es sinnvoll, Architektur- und Ingenieurbüros vor Ort in den Entwicklungsprozess, gerade bei Testläufen, einzubinden. Bei Bedarf vermitteln die Kammern Kontakte zu Architektur- oder Ingenieurbüros, die für eine solche Begleitung bereitstehen.

Die Genehmigungsbehörden werden sicherstellen, dass nur nach § 53 NBauO berechtigte Personen Bauanträge stellen. Die Architekten- und Ingenieurkammern der Länder haben hierzu die digitale Bundesauskunftsstelle für Architekten und Ingenieure (di.BAStAI) unter Federführung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen errichtet. Di.BAStAI unterhält eine Datenbank, in der sämtliche Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Architekten- und Ingenieurkammern bundesweit geführt werden. Die Kammern stellen den Bauaufsichtsbehörden einen Zugriff auf die Datenbank über eine Schnittstelle zur Verfügung. Hiermit wird es den Bauaufsichtsbehörden ermöglicht, automatisiert die Entwurfsverfasserqualifikation zu prüfen. Der Prozess der automatisierten Prüfung der Bauvorlageberechtigung über di.BAStAI ist bereits im Standard XBau 2.2 verankert. Die Bauaufsichtsbehörden können von der Entwurfsverfasserprüfung mittels di.BAStAI kostenfrei Gebrauch machen.

Leitbild einer vereinheitlichteren Verwaltungspraxis stärken

Die kommunalen Spitzenverbände und die Kammern streben an, sich für eine einheitlichere Auslegung unklarer Regelungen einzusetzen. Zur Erreichung einer einheitlicheren Auslegung wollen die Beteiligten gemeinschaftlich das für Bauen zuständige Niedersächsische Ministerium bestärken, solche Auslegungsfragen zu sammeln, zu beantworten und zu veröffentlichen. Etwaige Anfragen der unteren Bauaufsichten an die Fachaufsicht sollen zügig beantwortet werden.

Engen Kontakt halten – Evaluation 2026/2027

Die kommunalen Spitzenverbände und die Kammern vereinbaren einen regelmäßigen Austausch über offene Fragen und Probleme aus dem Bereich der Praxis des Bauordnungsrechts.

Die Vereinbarungsparteien werden den Fortgang in der Sache und die Wirkung der Vereinbarung gemeinsam beobachten und in den Jahren 2026/2027 im Hinblick darauf evaluieren, ob die Vereinbarung aufgehoben oder fortgeschrieben werden soll.

Kommunen können Beratung durch Transferagentur dauerhaft nutzen

Gründung eines gemeinnützigen Vereins zur Verstetigung der Tätigkeiten

Das bundesweite Förderprogramm Transferinitiative läuft zum 31. Januar 2024 nach langjährigem Bestehen aus. Um das bewährte und erfolgreiche Angebot in Niedersachsen zu verstetigen, wurde im November 2021 ein neuer gemeinnütziger Verein ins Leben gerufen: Transferagentur Niedersachsen e.V. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Einblick in den Ablauf dieses Verstetigungsprozesses und beschreiben die Mehrwerte des Vereins für niedersächsische Kommunen.

Neue Perspektive nach Ende der Transferinitiative kommunales Bildungsmanagement

Seit 2014 wird die „Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Niedersachsen“ im Rahmen des bundesweiten Förderprogramms der Transferinitiative aus Mitteln des BMBF finanziert mit dem Ziel, Kommunen bei dem Auf- und Ausbau eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements vor Ort zu unterstützen. Von der Unterzeichnung der ersten Zielvereinbarung im März 2015 bis heute hat sich viel getan. Aktuell arbeiten zwei Drittel der niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte eng mit der Transferagentur zusammen, viele bereits seit über sechs Jahren. Die koordinierten Netzwerke der niedersächsischen Bildungslandschaft werden geschätzt und die fachspezifische Expertise gerne in Anspruch genommen.

Das im Vorfeld der Verstetigung in Auftrag gegebene Gutachten der Agentur Ramboll bestätigt dies und attestiert zusätzlich einen Bedarf der Beratungsleistungen über das bisherige Angebot hinaus. So wurden anhand eines Canvas-Business-Modells zunächst die Mehrwerte und Kernaktivitäten eines Dauerangebotes herausgearbeitet und anschließend durch eine Machbarkeitsstudie mögliche Rechtsformen und Finanzierungsmodelle geprüft. Dabei wurde deutlich, dass die Struktur eines gemeinnützigen Vereins die am besten geeignete Form zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben einer zukünftigen Transferagentur ist.



Vereinsvorstand
Dr. Svetlana Kiel, Iris Bothe und Dr. Friederike Meyer zu Schwabedissen (v. l.)

Zusammenschluss von Kommunen und Förderpartnern in Niedersachsen

Durch viel Engagement und persönliche Fürsprache eigner Verwaltungsspitzen wurde am 12. November 2021 dann der gemeinnützige Verein „Transferagentur Niedersachsen“ zur Verstetigung der Tätigkeiten der Transferagentur offiziell gegründet! Anna Kebschull, Landrätin des Landkreises Osnabrück ist als Gründungsmitglied auch Teil des neuen Vereins. Sie freut sich auf eine aktive Mitwirkung und lobte den gemeinsam durchlaufenen partizipativen Entwicklungsprozess. Zu den weiteren Gründungsmitgliedern gehören unter anderem Iris Bothe, Stadträtin der Stadt Wolfsburg, sowie Dr. Friederike Meyer zu Schwabedissen und Dr. Svetlana Kiel, Projektleiterin und Koordinatorin der Perspektiventwicklung der Transferagentur Niedersachsen, die gemeinsam auch den Vorstand des neuen Vereins übernehmen.

Die Entscheidung, den Verein bereits vor Auslaufen des Förderprogramms zu gründen und damit Zeit zu haben, diesen sukzessive auf- und weiter auszubauen, wurde bewusst getroffen. „So erhoffen wir uns, das bekannte Angebot der Transferagentur nahtlos nach dem Auslaufen der Transferinitiative und auch möglicher Folgeprojekte vorhalten zu können,“ so Iris Bothe, Stadträtin der Stadt Wolfsburg und Vorstandsvorsitzende des Vereins.

Welche Vorteile bietet der neu gegründete Verein?

Der Verein bietet den Rahmen für einen Zusammenschluss niedersächsischer Landkreise, kreisfreier Städte und -angehöriger Kommunen. Er zielt mit der Verwirklichung des Satzungszwecks darauf, seinen Mitgliedern durch

den Auf- und Ausbau von nachhaltigen Strukturen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des lebenslangen Lernens zu eröffnen. Ziel ist es, durch Vernetzungen der formalen, non-formalen und informellen Bildungsebenen gesellschaftlichen Herausforderungen flexibel und zielgerichtet zu begegnen. Mitglied werden kann jede Kommune Niedersachsens. Durch die Mitgliedsbeiträge wird die Finanzierung der Umsetzung des Vereinszwecks gesichert und jedes Mitglied kann an den Angeboten des Vereins partizipieren. Hierzu gehören insbesondere Beratungs-, Moderations- und Referententätigkeiten. Die Vorteile liegen auf der Hand. Durch eine Mitgliedschaft im Verein

- sichern Sie sich einen bewährten und dauerhaften Partner für Unterstützung und Beratung!
- profitieren Sie von Methoden für ein strukturiertes Steuerungsmanagement!
- erhalten Sie gebündelte abrufbare Expertise!
- partizipieren Sie an den Netzwerken der niedersächsischen Bildungslandschaft!

Wo gibt es weitere Informationen und wie werde ich Mitglied?

Wir freuen uns auf jede Kommune, die sich für eine Mitgliedschaft entscheidet. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch das Konzept und lassen Ihnen weitere Informationen zukommen.

Bei Interesse melden Sie sich gerne bei Dr. Svetlana Kiel (Vorstandsmitglied) unter: vereinsvorstand@transferagentur-niedersachsen.de, Iris Bothe, Dr. Svetlana Kiel und Dr. Friederike Meyer zu Schwabedissen (Vorstand Transferagentur Niedersachsen e.V.)

Krankenhausreform braucht den Konsens mit den Ländern und darf nicht auf struktureller Unterfinanzierung aufsetzen

Am 6. Dezember 2022 hat die vom Bund eingesetzte 17-köpfige Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung ihr Krankenhauskonzept vorgelegt, welches Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach in der Bundespressekonferenz vorgestellt hat. Die Empfehlung kann unter www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhaus-reform/3te_Stellungnahme_Regierungskommission_Grundlegende_Reform_KH-Verguetung_6_Dez_2022_mit_Tab-anhang.pdf heruntergeladen werden. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hat eine erste Bewertung der Reformvorschläge vorgenommen:

DKG zu den Reformvorschlägen der Regierungskommission

Von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG)

Berlin, 6. Dezember 2022 – Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) begrüßt, dass mit den Vorschlägen der Expertenkommission Krankenhausreform nun endlich die Reformdiskussion eingeleitet wird. „Mit der Vorstellung der Reformvorschläge der Expertenkommission beginnt nun der notwendige strukturierte Prozess, um die Reformvorschläge mit den Akteuren, Verbänden, Bund und Ländern abzustimmen. Die vorgesehenen Veränderungen im Finanzierungs- und Planungswesen des Krankenhausystems sind eine Grundlage, um zu diskutieren, inwiefern sie umsetzbar und praktikabel sind. Bei allen Einzelvorschlägen braucht es nun ein tragfähiges Gesamtkonzept für eine Reform, die insgesamt auch mit den Ländern konsentiert werden muss. Es dürfen jetzt keinesfalls einzelne Regelungen vorgezogen und mit der Brechstange umgesetzt werden, bevor die Reform insgesamt vereinbart ist. Denn ständig einzelne Veränderungen herauszulösen, führt zu mehr Verwerfungen als zu Fortschritt im System. Deshalb wird es Zeit, Finanzierung, Planung, Entbürokratisierung und Personalfragen zusammen zu denken und zusammen zu reformieren. Nur so kann eine nachhaltige konsistente Reform gelingen“,

erklärt der DKG-Vorstandsvorsitzende Dr. Gerald Gaß.

Gerade in der Finanzierungsfrage werden sich die Reformvorschläge aus Sicht der Krankenhäuser daran messen lassen müssen, ob sie tatsächlich nachhaltig eine Verbesserung für die Versorgung der Patienten, die Krankenhäuser und die dort Beschäftigten bringen. Die Regierungskommission schlägt vor, die Krankenhausvergütung grundlegend zu reformieren. Diese Reform soll dazu beitragen, dass die Krankenhausversorgung und -vergütung nachhaltig stabilisiert wird. Aus Sicht der Regierungskommission hat ihre Analyse ergeben, dass das DRG-System durch die rein leistungs- und mengenorientierte Vergütung erhebliche Fehlanreize bietet. Die von der Regierungskommission vorgestellten Veränderungen in der Finanzierung bedeuten aber anders als von Minister Lauterbach wiederholt angekündigt, weder die Abschaffung noch Überwindung des Fallpauschalen-systems, sondern die auch von der DKG geforderte Ergänzung der DRGs um eine leistungsunabhängige Vorhaltefinanzierung. Komplett soll der Leistungsanreiz aus dem reformierten Vergütungssystem jedoch nicht gestrichen werden. Das neue System soll den Vorschlägen nach aus zwei Säulen bestehen: einer leistungsunabhängigen Vorhaltefinanzierung, die an die verschiedenen Leistungsgruppen gekoppelt ist, und einer mengenabhängigen Komponente (R-DRG). Damit soll der ökonomische

Druck gemindert werden. Ausgenommen sollen Grundversorgungskliniken mit ambulant-stationärer Versorgung sein. Hier soll es sachgerecht kalkulierte Tagespauschalen für die Akutpflege geben, einschließlich aller anderen Personal- und Sachkosten.

„Die DKG hat selbst drei wesentliche Säulen der Finanzierung vorgeschlagen: Zum einen müssen wir umgehend das leistungsbezogene Entgeltsystem mit einer Komponente flankieren, die die Vorhaltefinanzierung berücksichtigt. Dass der reine Leistungsbezug nicht ausreicht, hat sich spätestens in der Pandemie gezeigt. Wir schlagen dafür Vorhaltepauschalen vor, die den Krankenhäusern Sicherheit geben. Wir sehen hier durchaus Schnittmengen zum Reformvorschlag der Kommission.

Die zweite Säule ist die adäquate Vergütung von klinisch-ambulanten Leistungen. „Das bedeutet aber, dass die gerade in einer Nacht- und Nebel-Aktion im Krankenhauspflegeentlastungsgesetz beschriebenen Hybrid-DRGs noch einmal überprüft werden müssen. Zu diesem Komplex kommt kein Vorschlag der Kommission, was angesichts der Chancen einer klinisch-ambulanten Versorgung am Krankenhaus eher enttäuschend ist. Ein zukunftsfähiges Vergütungssystem muss also die Vorhaltung von bedarfsnotwendigen Versorgungsangeboten stärker als bisher berücksichtigen, die Notfallversorgung der Bevölkerung zu jeder Zeit sicherstellen, die ambulanten Behandlungsmöglichkeiten der Krankenhäuser stärker nutzen und die notwendige Flexibilität bieten, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu erreichen“, so Gaß.

Die dritte Säule ist eine Investitionskostenfinanzierung, die die tatsächlichen Bedarfe deckt. Auch die Regierungskommission beklagt den eklatanten Mangel bei der Investitionsförderung der Länder. Hier springt die Kommission aber viel zu kurz. Es



reicht nicht, das Problem zu benennen und auf eine notwendige Lösung in der Zukunft zu verweisen. Nachhaltige und auskömmliche Investitionsfinanzierung ist der Ausgangspunkt für eine patientenorientierte, moderne und effiziente Krankenhausversorgung. Die unzureichende Investitionsförderung ist eine der Hauptursachen für die angespannte wirtschaftliche Lage vieler Krankenhäuser und die knappe Personaldecke. Wir haben deshalb ein Anreizsystem vorgeschlagen, das jene Länder durch Kofinanzierungen des Bundes belohnt, die Investitionsmittel in einer Höhe zur Verfügung stellen, die dem tatsächlichen Investitionsbedarf nahekommt.

„Die grundsätzlich richtigen Gedanken der Kommission basieren aber auf einer falschen Grundprämisse. Die Reform soll nach Vorstellung der Kommission die aktuellen Mittel nur umverteilen. Basis sind die Zahlen aus dem Jahr 2021. Damit basiert die

Finanzreform aber bereits auf einer strukturellen Unterfinanzierung und ist damit im Prinzip schon zu Beginn zum Scheitern verurteilt. Das Erlösvoolumen der Krankenhäuser muss zum Start der Finanzierungsreform sachgerecht und vollständig ausfinanziert werden. Das heißt konkret, dass die aktuelle Basis inflationsbedingt um mindestens 15 Milliarden Euro bei den Betriebskosten und jährlich vier Milliarden Euro bei den Investitionskosten aufgestockt werden muss“, erklärt der DKG-Vorstandsvorsitzende.

Zur Krankenhausplanung finden sich in den Vorschlägen der Regierungskommission Ansätze, die auch in den Vorschlägen der DKG zu finden sind. Für uns war klar, dass regionale Versorgungsnetzwerke, die strukturiert miteinander arbeiten und dabei verschiedene Versorgungsebenen und Niveaus miteinander verbinden, zentrale Basis einer zukünftigen Versorgungsstruktur sein müssen. Krankenhäuser sind dabei die zentralen Knotenpunkte der regionalen Netzwerkstrukturen.

Die Kommission verbindet die Finanzierungsreform mit einer neuen Krankenhausplanung und will über die bundeseinheitliche Definition der Versorgungsstufen (Level) hinaus auch festlegen, welche Leistungsgruppen in den verschiedenen Versorgungsstufen zulässigerweise behandelt werden. Die Kommission spricht sich für eine äußerst feingliedrige Differenzierung der Leistungsgruppen mit genauer Definition aus. Insgesamt sollen 128 Leistungsgruppen gebildet und dann den verschiedenen Versorgungstufen zugeordnet werden. Damit gehen die Vorschläge sogar weit über die novelierte Krankenhausplanung des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus.

Dieser sehr weitgehende Eingriff in das Krankenhausplanungsrecht der Bundesländer dürfte mit den dort Verantwortlichen kaum zu konsentieren sein. Aus unserer Sicht sind so tiefgreifende bundeseinheitliche Vorgaben zu Versorgungsstufen und Leistungsgruppen nicht erforderlich, und sie entsprechen auch nicht unserer Vorstellung von Landesverantwortung für die Versorgung. Wir plädieren klar dafür, dass es einen bundeseinheit-

lichen Orientierungsrahmen und vergleichbare Maßstäbe geben soll, für die landesspezifischen Besonderheiten und die regionalen Versorgungsnotwendigkeiten aber ein ausreichender Handlungsspielraum bestehen bleibt. Die Vorschläge der Kommission zur Krankenhausplanung atmen den Geist der kleinteiligen Regulierung und erschweren damit ohne Not die Umsetzung der angestrebten Finanzierungsreform.

„Unser Fazit zu den Vorschlägen der Kommission lautet: Grundsätzlich richtige Gedanken zur Novellierung der Finanzierung, aber deutlich zu kurz gesprungen, weil die Hybrid-DRGs zur Ambulantisierung am Krankenhaus, die strukturelle Unterfinanzierung und die Defizite bei der Investitionsförderung schlicht ausgeblendet werden. In der Krankenhausplanung verliert sich die Kommission in kleinteiligen Planungsvorgaben und Regelungen und erschwert damit die Einigung zwischen Bund und Ländern. Die nächsten Monate werden von einem nicht einfachen Diskussionsprozess von Bund, Ländern und den umsetzenden Verbänden und Akteuren geprägt sein. Wir Krankenhäuser stehen für diesen Prozess bereit. Aber uns läuft auch die Zeit davon. Krankenhäuser brauchen verlässliche Perspektiven und Planungssicherheit. Die aktuelle Lage ist eher trostlos“, erklärt Gaß.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) ist der Dachverband der Krankenhausträger in Deutschland. Sie vertritt die Interessen der 28 Mitglieder – 16 Landesverbände und 12 Spitzenverbände – in der Bundes- und EU-Politik und nimmt ihr gesetzlich übertragene Aufgaben wahr. Die 1903 Krankenhäuser versorgen jährlich 17 Millionen stationäre Patienten (2020) und rund 19 Millionen ambulante Behandlungsfälle mit 1,3 Millionen Mitarbeitern. Bei 122 Milliarden Euro Jahresumsatz in deutschen Krankenhäusern handelt die DKG für einen maßgeblichen Wirtschaftsfaktor im Gesundheitswesen.



Schrifttum

Niedersächsische Bauordnung

Woff-Dietrich Barth

Buch. Hardcover

17. Auflage 2022, 504 Seiten, 49 Euro, ISBN 978-3-555-02267-3, Kohlhammer

Die 17. Auflage enthält das gesamte niedersächsische Bauordnungsrecht, insbesondere die

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- Allgemeine Durchführungsverordnung zur NBauO,
- Bauvorlagenverordnung,
- Verkaufsstättenverordnung,
- Garagen- und Stellplatzverordnung,
- Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser.

Außerdem die sonstigen für Bauvorhaben maßgebenden Vorschriften

- des Baugesetzbuchs,
- der Baunutzungsverordnung,
- des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes
- des Baubegrünenrechts,
- der Verwaltungsgerichtsordnung.

Berechnung der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft (NKG)

Nicht refinanzierten Energie- und Sachkosten der Krankenhäuser in den Jahren 2021–2023

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft (NKG) hat mit Stand 15. November 2022 Berechnungen zu den nicht refinanzierten Energie- und Sachkosten der Krankenhäuser in Niedersachsen für die Jahre 2021 bis 2023 durchgeführt, die eine erste Übersicht der zu erwartenden finanziellen Belastungen der Krankenhäuser in Niedersachsen aufzeigen.

Berechnung

Die niedersächsischen Krankenhäuser müssen in den Jahren 2022 und 2023 massive Kostensteigerungen verkraften, die bei weitem nicht über das Vergütungssystem finanziert werden. 96 Prozent der Krankenhäuser können ihre Kosten nicht mehr aus den laufenden Einnahmen decken. Fast die Hälfte der Kliniken meldet bereits heute eine extrem kritische Liquiditätslage¹. Diese Situation wird sich mit der Auszahlung der Jahressonderzahlungen (Weihnachtsgelder) im November 2022 dramatisch zuspitzen.

Darstellung der Fakten

Das Statistische Bundesamt weist zuletzt anhand von Daten des Jahres 2020 die Kosten der Krankenhäuser differenziert aus. Diese Daten aus 2020 müssen mit einer fundierten Prognose fortgeschrieben werden. Als Basis für diese Prognose dient der am 30. September 2022 veröffentlichte (Kosten-) Orientierungswert für die Kostenentwicklung der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes sowie die Gemeinschaftsdiagnose im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute vom 29. September 2022.²

1 Ergebnisse einer DKI Umfrage aus dem August 2022.

2 Der Orientierungswert des Statistischen Bundesamtes berechnet eine Sachkostensteigerung im Krankenhaus von 6,04 % für den Zeitraum 2. Halbjahr 2021 und 1. Halbjahr 2022. Gemeinschaftsdiagnose im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums. Die Wirtschaftsforschungsinstitute prognostizieren für 2022 eine Inflationsrate von 8,4 % und für 2023 von 8,8 %.

Übersicht der Finanzierungslücke der Energie- und allgemeinen Sachkosten von 2021 bis 2023

	Sachkosten (ohne Energie)	Energiekosten	SUMME
2021	25,83 Mio. €	1,20 Mio. €	27,03 Mio. €
2022	248,23 Mio. €	133,20 Mio. €	381,43 Mio. €
2023	436,12 Mio. €	339,82 Mio. €	775,94 Mio. €
Summe	710,18 Mio. €	474,23 Mio. €	1.184,40 Mio. €

Berechnungsgrundlagen: Kostendaten für 2020 Statistisches Bundesamt, Prognosewerte der Gemeinschaftsprognose der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute, Statistisches Bundesamt

Allgemeine Sachkosten

Aus den Ist-Daten des Jahres 2020 (siehe Tabelle am Ende) und den vorliegenden – offiziellen – Prognosen zur Kostensteigerung ergeben sich die folgenden Entwicklungen bezogen auf die Kliniken:

Anstieg der allgemeinen Sachkosten (ohne Energie) – unter alleiniger Berücksichtigung der VPI-Entwicklung – von **3,54 Mrd. € in 2020 auf 3,65 Mrd. € in 2021 (+3,1 %), auf 3,95 Mrd. € in 2022 (+8,4 %) und auf 4,3 Mrd. € (+8,8 %) in 2023.**

Dieser Sachkostenanstieg ist und wird im Vergütungssystem der Krankenhäuser durch die Anpassung des niedersächsischen Landesbasisfallwertes in den entsprechenden Jahren bei weitem nicht finanziert (für 2021 +2,37 %, für 2022 +2,32 %, für 2023 +4,32 %). Die Finanzierungslücke beträgt in 2021 = 25,83 Mio. €, in 2022 = 248,23 Mio. € und in 2023 = 436,12 Mio. €.

Das heißt: Die niedersächsischen Krankenhäuser müssen in den Jahren 2021 bis 2023 kumuliert 710,18 Mio. € nicht refinanzierte Sachkosten (ohne Energiekosten) verkraften.

Energiekosten

Die Energiekostensteigerungen in den Krankenhäusern sind zum Teil sehr unterschiedlich, weil diese in hohem Maße von den mittelfristigen Lieferverträgen abhängig sind.

Im Mittel über alle Krankenhausstandorte liegen die Kostensteigerungen in 2022 bei mindestens 80 Prozent.

Im Jahr 2023 wird bei weiter auslaufenden Lieferverträgen mit einer weiteren Kostensteigerung von 70 Prozent gerechnet. Über die Jahre 2020 bis 2023 ergibt dies eine Verdreifachung der Energiekosten.

Für den Bereich Energiekosten ergibt die Berechnung deshalb die folgenden Werte:

Anstieg der Energiekosten von 164,79 Mio. € in 2020 auf 169,89 Mio. € in 2021 (+3,1 %), auf 305,81 Mio. € in 2022 (+80 %) und auf 519,88 Mio. € in 2023 (+70 %).

Dieser Energiekostenanstieg wird mit den oben beschriebenen Anpassung des Landesbasisfallwertes nur in einem marginalen Umfang refinanziert. Die Finanzierungslücke bei den Energiekosten beträgt in 2021 = 1,20 Mio. €, in 2022 = 133,20 Mio. € und voraussichtlich in 2023 = 339,82 Mio. €.

Das heißt: Die niedersächsischen Krankenhäuser müssen in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt 474,22 Mio. € nicht refinanzierte Energiekosten verkraften.

Im Ergebnis müssen die niedersächsischen Krankenhäuser über die Jahre 2021 bis 2023 nicht refinanzierte Energie- und allgemeine Sachkosten in Höhe von 1,18 Mrd. Euro verkraften. Dies verschärft die bereits heute extrem angespannte Liquiditätslage und führt zu einer massiv erhöhten Insolvenzgefahr von Krankenhäusern im Jahr 2023.

Härtefallfonds, Umsetzung in Niedersachsen, kommunale Kritikpunkte

von MARINA KARNATZ

In der gemeinsamen Erklärung vom 9. August 2022 „Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise“ haben das Land Niedersachsen, die Kommunalen Spitzenverbände und die Energieversorgungsunternehmen (EVU) vereinbart, dass regionale Härtefallfonds eingerichtet werden, damit Menschen in besonderen Notlagen, die ihre Energiekosten nicht bezahlen können und bei denen soziale Sicherungssysteme nicht greifen, subsidiär eine Unterstützung erhalten. Ziel der Härtefallfonds ist es, eine Strom- oder Gassperre durch die Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu verhindern.

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, 55 Millionen Euro für lokale Härtefallfonds bereitzustellen. Neben dem Land Niedersachsen sollen sich auch zu gleichen Anteilen die örtlichen EVU sowie die Kommunen an der Finanzierung beteiligen.

Die administrative Verantwortung zur Umsetzung der lokalen Härtefallfonds soll jeweils den Kommunen auf der Kreisebene übertragen werden. Zur administrativen Umsetzung sollen auch örtliche Schuldnerberatungen eingebunden werden. Die Umsetzung der lokalen Härtefallfonds ist ab dem 1. Januar 2023 in Aussicht genommen.

Die Details zur Ausgestaltung der Härtefallfonds und zur Verteilung der Landesmittel sollen im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Sozialministerium und der Kommune vor Ort geregelt werden. Zu diesem Zweck hat das Niedersächsische Sozialministerium eine Musterverwaltungsvereinbarung in die Verbandsanhörung gegeben.

Die Zielsetzung der lokalen Härtefallfonds, die Menschen in besonderen Notlagen, die ihre Energiekosten nicht bezahlen können und bei denen soziale Sicherungssysteme nicht greifen, zu unterstützen, wird von kommunaler

Seite vom Grundsatz her unterstützt. Im Rahmen der Verbandsanhörung haben uns jedoch einige kritische Stellungnahmen erreicht. Die grundlegenden Kritikpunkte aus der Mitte unserer Mitglieder wollen wir in diesem Artikel präsentieren:

Zunächst stellt sich die Frage, ob angesichts der inzwischen bekannten Energiepreisbremsen für Gas und Strom sowie der Erweiterung der Sozialleistungssysteme (Bürgergeld, WOG-Plus-Gesetz, Zweiter Heizkostenzuschuss) noch der Bedarf für einen regionalen Härtefallfonds gegeben ist. Insofern hat sich für einkommensschwache Haushalte die Ausgangslage seit August 2022 bis jetzt deutlich verbessert. Ob unter diesen Umständen noch Anwendungsräum für einen kommunalen Härtefallfonds gesehen wird, bleibt der politischen Beurteilung vor Ort vorbehalten.

Folgende weitere Bedenken wurden von unseren Mitgliedern vorgetragen:

■ Die finanziellen Risiken werden einseitig auf die Kommunen verteilt. So setzt zum Beispiel die Reglung des Landes als Selbstverständlichkeit voraus, dass sich die örtlichen Energieversorger ebenfalls mit einem Drittel an der Finanzierung der örtlichen Härtefallfonds beteiligen. Sollte der örtliche Energieversorger dazu nicht bereit oder in der Lage sein, würde dies eine entsprechende Erhöhung des kommunalen Beitrages bedeuten. Ein weiteres Risiko ist auch, dass nach § 5 Ziff. 5 die Überzahlungen an Erstattungsleistungen von den Kommunen zu tragen sind und das Land für einen Zeitraum von zehn Jahren umfassende Prüf- und Kontrollrechte hat, wodurch es dazu kommen kann, dass das Land die geleisteten Unterstützungsleistungen als nicht den Voraussetzungen entsprechend bewertet und



Marina Karnatz
ist Referentin beim
Niedersächsischen
Städtetag

zurückfordert. Hier wäre aus unserer Sicht eine pauschale Zuwendung an die Kommunen mit der Maßgabe der individuellen Verwendbarkeit deutlich zielführender.

■ Die Kommunen müssen finanziell in Vorleistung treten. Das vorgesehene Verfahren für die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus Härtefallfonds ist als bürokratisch und aufwändig zu bezeichnen, ohne dass sich das Land in irgendeiner Weise an diesem Aufwand beteiligt. Die Kommune trifft eine erhebliche Vorausleistungspflicht im Hinblick auf Personal- und Sachkosten sowie an Unterstützungsleistungen für Leistungsberechtigte der Härtefallfonds, ehe im Nachgang ggfls. ein Drittel der gewährten Unterstützungsleistungen vom Land erstattet werden kann, wie §§ 3 und 4 der Entwurfsfassung der Verwaltungsvereinbarung zu entnehmen ist. Eine zumindest teilweise Erstattung der Verwaltungskosten wäre aus unserer Sicht angebracht und erforderlich.

■ Das Verfahren ist sehr bürokratisch aufgebaut, zahlreiche Subsidiaritätsregelungen müssen durch die Kommunen geprüft und dokumentiert

werden. Hinzu kommt, dass auch mit den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen entsprechende Vereinbarungen zu schließen sind. Die Umsetzung des Härtefallfonds wird daher bei den Kommunen einen hohen bürokratischen Aufwand erzeugen. Die dafür absehbar erforderlichen personellen Ressourcen für die Beratung von Personen, die um Unterstützung aus einem Härtefallfonds nachsuchen und die Bearbeitung entsprechender Leistungsanträge stehen aktuell nicht zur Verfügung und dürften auch nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Bereits jetzt sind vakante Stellen bei vielen Kommunen nicht vollständig und zeitnah nachzubesetzen, von der Umsetzung zusätzlicher Aufgaben wie der Wohngeldreform und Betreuungsreform ab 1. Januar 2023 ganz zu schweigen. Wir haben das Land darauf hingewiesen, dass die Antragsbearbeitung aufgrund der aktuellen Lage einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

Die Umsetzung des Härtefallfonds stellt eine zusätzliche freiwillige Aufgabe dar, während aktuell bereits die Erfüllung der Pflichtaufgaben insbesondere im Sozialbereich zunehmend schwieriger wird. Mit Blick auf die vielen aktuell bestehenden und noch anstehenden Aufgaben ab 1. Januar 2023 und die ohnehin vielerorts angespannte Personallage sehen die Kommunen die Einrichtung der Härtefallfonds als schwer umsetzbar an.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beteiligung und Einrichtung eines regionalen Härtefallfonds nach Maßgabe der im Entwurf vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwangsläufig zur Einrichtung eines zusätzlichen Zweiges der Sozialverwaltung für einen begrenzten Zeitraum und damit zu erheblichem zusätzlichen, nicht abschätzbarem Aufwand für einen voraussichtlich kleinen Kreis von Begünstigten führen wird.

Zu bemängeln ist auch, dass die Verwaltungsvereinbarungen ausschließlich in der vorliegenden Musterform abgeschlossen werden können. Wir

haben das Niedersächsische Sozialministerium darum gebeten, die Möglichkeit zu eröffnen, in den Verwaltungsvereinbarungen auch Änderungen und individuelle Vereinbarungen aufzunehmen zu können.

Eine besondere Rolle bei der Umsetzung vor Ort spielt das Thema der Erwartungshaltung der Bevölkerung. Wir erwarten vom Land, dass ein strängentes Erwartungsmanagement im Zusammenhang mit der Umsetzung der Härtefallfonds betrieben wird. Die Bevölkerung ist über den Zeitpunkt des Beginns der Leistungsgewährung, zum Bewilligungsverfahren und zur inhaltlichen Ausgestaltung klar und

verständlich zu informieren. Es sollte deutlich werden, dass es sich nicht um eine weitere, auf Antrag zu bewilligte Sozialleistung handelt, sondern allein die Verhinderung der Abschaltung der Versorgung mit Gas und Strom beabsichtigt ist.

Wie die tatsächliche Umsetzung der Härtefallfonds vor Ort verläuft, bleibt abzuwarten. Fest steht jedoch, dass diese neue Aufgabe in Hinblick auf die aktuelle personelle Überlastung, und die angespannte finanzielle Lage im Zusammenhang mit den Krisen der letzten Jahre die betroffenen Kommunen erneut vor Herausforderungen stellen wird.



Schrifttum

Ausländerrecht

Bergmann /Dienelt
Buch. Hardcover (In Leinen),
14. Auflage. 2022,XLIII, 2676 S.,
199 Euro, ISBN 978-3-406-78267-1,
Verlag C.H.Beck

Kommentar: Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 (Auszug), Europäische Menschenrechtskonvention (Auszug), Grundrechtecharta und Artikel 16a GG, Asylgesetz

Der Kommentar ist das seit 1967 bewährte und maßgebliche Werk zum Ausländer- und Asylrecht. Er behandelt insbesondere das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU, den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei (ARB 1/80) (Auszug), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Auszug), EU-Grundrechtecharta, Artikel 16a GG und das Asylgesetz. Die besonderen Vorteile des Werkes:

Übersichtliche Darstellung der immer weiter verfeinerten Rechtsprechung zum Ausländer- und Asylrecht und der Folgen der zahlreichen Gesetzesänderungen, Überblick über die Auswirkungen der EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf das AufenthG und AsylG unter umfassender Berücksichtigung der EuGH- und EGMR-Rechtsprechung, fundierte Auswertung des anwachsenden Schrifttums.

Vorteile auf einen Blick

- Erläuterung der wichtigsten ausländer- und asylrechtlichen Gesetze in einem Band,
- umfassende und vor allem praxisnahe Kommentierung,
- profunde Auswertung der Rechtsprechung.

Zur Neuauflage

Neu aufgenommen wurden
Kommentierungen zu den Zentralnormen Art. 3 und Art. 8 EMRK.
Umfassend überarbeitet wurden die Kommentierungen insbesondere
zum novellierten Freizügigkeitsgesetz/EU,
des Datenschutzes im Asylverfahren,
der umfassenden Darstellung des Dublin-Asylsystems sowie
der Ausweisungsbestimmungen.

Komplett eingearbeitet: Das FreizügG/EU 2020, das Migrationspaket 2019, insbesondere das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das Geordnete-Rückkehr-Gesetz, das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz und das 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz. Erläutert sind sämtliche aktuellen gesetzlichen Neuerungen bis 2022.

Zielgruppe

Für Rechtsanwaltschaft, Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Verwaltungs-, Polizei-, Arbeits- und Sozialbehörden, Unternehmen.

ÖPNV-Finanzierung und Deutschlandticket

Erfolgsmodell 9-Euro-Ticket

Bundestag und Bundesrat hatten im Mai 2022 das Gesetz zur Finanzierung des 9-Euro-Tickets im Nahverkehr auf den Weg gebracht und damit die Einführung des Tickets zum 1. Juni 2022 möglich gemacht. Zur Finanzierung der Kosten übertrug das Gesetz den Ländern zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Milliarden Euro für das Jahr 2022. Weitere 1,2 Milliarden Euro wurden im Rahmen des ÖPNV Rettungsschirms bereitgestellt, um pandemiebedingte Einnahmeausfälle im Jahr 2022 auszugleichen.

Das 9-Euro-Ticket wurde zumindest aus Kundensicht ein voller Erfolg, sodass es nur folgerichtig war über eine Nachfolgemodell nachzudenken. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher schon frühzeitig davor gewarnt, dass bei einer fehlenden Anschlussfinanzierung des 9-Euro-Tickets Ticket-Preiserhöhungen und Angebotsreduzierungen ab Herbst drohen könnten. Das wäre ein fatales Zeichen für die Branche und die Verkehrswende insgesamt gewesen.

Deutschlandticket

Nach dem MPK-Beschluss vom 2.11.2022 soll als Nachfolgemodell für das 9-Euro-Ticket nun ein digitales, deutschlandweit gültiges Deutschlandticket zu einem Einführungspreis von 49 Euro/Monat im monatlich kündbaren Abonnement schnellstmöglich eingeführt werden. Ergänzende länderspezifische Vergünstigungen sind möglich, sofern Differenzbeträge durch die jeweiligen Länder finanziert werden. Bund und Länder wollen dafür ab 2023 jährlich je 1,5 Milliarden Euro zum Verlustausgleich zur Verfügung stellen. Der Verlustausgleich war damit zunächst gedeckelt, obwohl allein für die monatliche Kündbarkeit Mehrkosten von ca. 500 Millionen Euro zu erwarten sind. Die Sonder-VMK am 29.11.2022 hatte dafür einen Lösungsvorschlag unterbreitet und die hälftige Teilung der Mehrkosten vorgeschlagen.

Erhöhung der Regionalisierungsmittel

Mit Beschluss der MPK kommt die Bundesregierung nunmehr auch der Ankündigung im Koalitionsvertrag nach, die Regionalisierungsmittel ab 2022 anzuheben. Sie sollen noch im Jahr 2022 um 1 Milliarden Euro erhöht und ab dem Jahr 2023 mit drei Prozent dynamisiert werden. Die notwendige Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) wollen Bundestag und Bundesrat noch im Dezember 2022 beschließen, eine Auszahlung an die Länder soll ebenfalls 2022 erfolgen. Die zusätzlichen Mittel stehen als Sockel bis 2031 zur Verfügung. Die erste Dynamisierung (3 % statt bisher 1,8 %) erfolgt mit der Mittelbereitstellung 2023.

Ausbau- und Modernisierungspakt

Der ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgesehene Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist inzwischen weitgehend ausgearbeitet. Die Zeichnung wurde im Hinblick auf die noch zu lösenden Finanzierungsfragen zurückgestellt. Das Finanzierungsgutachten des Bundes wird erst Mitte Dezember vorliegen.

Kritik und Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände stellen in ihrer Stellungnahme klar, dass die am 2. November 2022 zwischen Bund und Ländern vereinbarte zusätzliche eine Milliarde Euro ab 2022 lediglich einen Teil der gestiegenen Energiekosten im ÖPNV-Betrieb kompensieren kann. Die vorgesehene Anhebung der Regionalisierungsmittel um eine Milliarde Euro ab 2022 ist zwar aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist aber bei weitem nicht ausreichend. Aktuell fließt ein Großteil dieser Mittel in den schienengebundenen ÖPNV. Es steht daher bei einer insgesamt unzureichenden Mittelaufstockung zu befürchten, dass das Defizit vor allem den straßengebundenen ÖPNV treffen wird. Allein zur Aufrechterhal-

tung der bisherigen Angebote vor dem Hintergrund der Kostensteigerungen würde nach Meinung von Fachleuten eine Aufstockung der Regionalisierungsmittel um 1,65 Milliarden Euro notwendig werden. Die kommunalen Spitzenverbände betonen in ihrer Stellungnahme anlässlich der Anhörung, dass der ÖPNV aktuell finanziell vor enormen Herausforderungen steht:

- Massive Kostensteigerungen v.a. infolge des Ukrainekriegs und im Bereich der Energie.
- Der erforderliche Angebotsausbau für Ausbau und Modernisierung des ÖPNV.
- Die geplante Einführung eines Deutschlandtickets verursacht bei nicht vollständigem Ausgleich zusätzliche Einnahmeverluste.

Das Präsidium und der Hauptausschuss des DST haben sich in ihren Beschlüssen zum Ausbau- und Modernisierungspakt bekannt, aber klare Anforderungen gestellt. So hat der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages am 23.11.22 in Hannover folgenden Beschluss zur ÖPNV-Finanzierung gefasst:

„1. Für eine klimagerechte Mobilitätswende braucht es die Anstrengungen aller staatlichen Ebenen. Die Städte sind bereit, einen Ausbau- und Modernisierungspakt ÖPNV gemeinsam mit Bund und Ländern einzugehen. Dazu muss im Frühjahr 2023 eine ausreichende Finanzierung der Ziele und Maßnahmen festgelegt werden. Da deren Umsetzung erst 2025 beginnen kann, bedarf es einer ausfinanzierten Übergangsregelung für das Jahr 2024, da ansonsten bereits ab 2024 mit deutlichen Angebotseinschränkungen des ÖPNV zu rechnen ist. Die ausreichende Finanzierung ist Voraussetzung, um zusätzliche Bedarfsverkehre und Leistungsverbesserungen zeitgerecht zu beauftragen und höhere Mindestbedienstandards umsetzen zu können.

2. Der Hauptausschuss begrüßt die Einigung auf ein deutschlandweit gültige

tiges ÖPNV-Ticket. Für die schnellstmögliche Einführung sind umgehend die beihilferechtlichen, gesetzlichen und untergesetzlichen Voraussetzungen von Bund und Ländern zu schaffen. Den Verkehrsunternehmen ist ein vollständiger Ausgleich auf die Einnahmeverluste zu gewähren. Einführungskosten, Dynamisierung und Nachschusspflicht müssen geregelt werden, ebenso wie Werbung, Vertrieb und Evaluation des Tickets.

3. Der Hauptausschuss weist darauf hin, dass die vorgesehene Anhebung und Dynamisierung der Regionalisierungsmittel nicht ausreicht, um die erforderliche Grundfinanzierung zu sichern und schon gar nicht, um notwendige Leistungs- und Qualitätssteigerungen des ÖPNV und eine neue Tarifierung als Anreiz und Entlastung für die Bürger:innen aufzusatteln.

4. Den gedeckelten Verlustausgleich in Höhe von 3 Milliarden Euro von Bund und Ländern sieht der Hauptausschuss noch nicht als hinreichende Grundlage, um der Einführung oder Anerkennung des Tarifs auf örtlicher Ebene zustimmen zu können.“

Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 8. Dezember 2022

Am 8. Dezember 2022 haben der Bundeskanzler mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erneut einen Beschluss zur Finanzierung des Deutschlandtickets gefasst. Darin wird noch einmal bekräftigt, dass Bund und Länder schnellstmöglich im Jahre 2023 gemeinsam das Deutschlandticket zu einem Einführungspreis in Höhe von 49 Euro monatlich realisieren werden. Sie stellen weiterhin sicher, dass die für die Tarifgenehmigung notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet ist. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr durch Minder-einnahmen entstehen, wollen sich Bund und Länder je zur Hälfte teilen. In den Folgejahren wollen Bund und Länder dann gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen

und die vereinbarten Zuschüsse in Höhe von je 1,5 Milliarden Euro sichergestellt werden können.

Fazit

Dieser aktuelle Beschluss schafft zunächst eine gute Perspektive. Es ist gut, dass sich Bund und Länder darauf geeinigt haben, etwaige Mehrkosten des Deutschland-Tickets über die vereinbarten drei Milliarden Euro hinaus für 2023 hälftig zu tragen.

Offen bleibt jedoch, ob das Ticket auch in den Folgejahren zu einem attraktiven Preis angeboten werden kann. Falls der Tarif und der vorgesehene Ausgleich für die Verkehrsunternehmen nicht auskömmlich sind, werden auch die Städte das Risiko nicht tragen können. Tarifierungsoptionen oberhalb des Abo-Preises werden den Aufgabenträgern und

Verkehrsunternehmen weitgehend entzogen. Auch unterhalb dieses Tarifes wird es zu weiteren Anpassungen/Staffelungen mit ebenfalls finanziellen Auswirkungen kommen (z. B. Jobtickets, Studierenden-, Auszubildenden-, Schülertickets).

Gemeinsames Ziel muss es nun dennoch sein, diesen neuen Tarif tatsächlich zum Ende des 1. Quartals 2023 einzuführen. Das ist in den Ländern, Regionen und Städten mit einigen Herausforderungen verbunden. Beispielsweise sind hier nur einige Stichpunkte zu nennen: Umstellung der Tarifsysteme, unterschiedliche Vermarktungsformen, IT-Umstellungen, Klärung der Einnahmeverteilung und des Defizitausgleichs. Zudem muss der Bund mit der Europäischen Kommission den europarechtlichen Rahmen klären.

Gründerfrauen – die unterschätzte Spezies

Ein eigenes Unternehmen zu gründen muss nicht schwer sein. Die Entscheidung in Kopf und Bauch dauert oft länger als die Anmeldung in der Gewerbeabteilung der Heimatstadt. Aber warum ist Gründen so ein langer Denkprozess, warum machen es sich Frauen schwerer und stimmt dieses Vorurteil überhaupt? Mit diesen und anderen Fragen hat sich die Wirtschaftsregion Helmstedt gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Helmstedt und der Agentur für Arbeit beschäftigt.

Die Wirtschaftsregion Helmstedt hat unter anderem auch die Beratung von Gründerinnen und Gründern in ihrem Aufgabenportfolio hinterlegt. Die Region Helmstedt, gelegen zwischen den starken Oberzentren Braunschweig, Magdeburg und Wolfsburg ist im deutschlandweiten Vergleich keine starke Region für Gründer und Gründerinnen. Über Jahrzehnte war die berufliche Karriere bei einem der großen Arbeitgeber (Stichwort: VW) gesichert, gründen war nicht attraktiv.



Cassina Mönch, Projektmanagerin für Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH (links), **Andrea Hirsch**, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit (Mitte) und **Sonja Klein**, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Helmstedt (rechts)

Gleichzeitig hat der Landkreis Helmstedt mit fünf unmittelbar angrenzenden Hochschulen und Universitäten genau die richtigen Menschen „um sich herum“, um Gründungen zu provozieren, sie umsetzbar zu machen. Wo so viele junge Menschen in Studium und Lehre sind, da entstehen Ideen, dort werden neue Wege erdachte oder Lösungen für alte Probleme gefunden.

Nun ist schon die Suche nach einem Gründer keine leichte, Gründerinnen sind eine noch seltener Spezies. Bisher machen Frauen auch nur 15 Prozent der Gründer und Gründerinnen in Deutschland aus. Genau diese wollte Cassina Mönch als zuständige Referentin und Projektleiterin für Wirtschaftsförderung und Gründung aber identifizieren. Daher hat sich gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Helmstedt, Sonja Klein und der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit, Andrea Hirsch die Idee ergeben, Gründerinnen und Frauen, denen das Thema Gründung immer wieder im Kopf schwirrt, zu vernetzen und (einen

geschützten) Raum für Erfahrungsaustausch und Information zu bieten.

Der Plan war, im erwarteten kleinen und persönlichen Kreis gemeinsam mit den Gründerinnen über die verschiedenen Wege in die Selbstständigkeit in den Austausch zu kommen. Besonders wichtig bei der Ansprache von interessierten Frauen, war die Bespielung der Social-Media Kanäle. Allein 40 Prozent der Teilnehmerinnen wurden über diesen Kanal auf die Veranstaltung aufmerksam, eine optimale Ergänzung der regionalen Zeitung für die Veranstalterinnen. Letztendlich nutzten 18 begeisterte Teilnehmerinnen die Möglichkeit wertvolle Tipps für die Gründung aufzunehmen sowie auch weiterzugeben.

Bereits zu Beginn der Veranstaltung wurde in der Vorstellungsrunde eins deutlich: die Frauen der Region haben gute Ideen und viel Potenzial. Einige der Teilnehmerinnen stehen mit ihrer Gründungsidee noch am Anfang der Selbstständigkeit, andere sind bereits in einem Nebengewerbe tätig wieder andere sind bereits selbstständig und haben sogar schon Mitarbeitende. Die

Cassina Mönch, Referentin und Projektleiterin für Wirtschaftsförderung der Wirtschaftsregion Helmstedt



Wir freuen uns auf das nächste Zusammenkommen mit den Gründerinnen und natürlich allen weiteren gründungsinteressierten Frauen aus dem Landkreis. Die wirklich tolle Veranstaltung heute kann erst ein Auftakt gewesen sein und das Feedback zeigt uns, dass wir solche Formate brauchen um Mut für die Selbstständigkeit zu machen. Kommen Sie gern auf uns zu und sagen uns, an welchen Themen Sie interessiert sind, wir unterstützen und vernetzen gern.“

Branchen und Gründungsideen reichen von der Steuerberatung hin zu kreativen und menschennahen Tätigkeiten wie Kinder-, Musik- und Physiotherapie, Fotografie oder Hundetraining. Eins einte alle Teilnehmerinnen: der Wunsch nach Austausch, Information und Vernetzung. Die Veranstaltung im Gründungs- und Unternehmenszentrum Helmstedt bot genau das.

Deutlich wurde, dass der Austausch zwischen Frauen „unter sich“ anders stattfindet. Frauen fällt es erfahrungsgemäß oftmals schwerer an sich zu glauben, als es bei Männern der Fall ist. Aber das ist unbegründet. „Glauben Sie an sich, Sie können das, denn Sie sind gut, in dem was Sie tun!“ so der Leitgedanke den die Impulsgeberin und die Gründerinnen unter sich hervorbringen. Es wurde schnell klar: Zwischen den Frauen besteht großes Interesse in Kontakt zu bleiben und sich auf dem Weg in und durch die Selbstständigkeit zu begleiten und zu unterstützen. Die Reihe soll nun quartalsweise fortgesetzt werden und die Initiatorinnen freuen sich darauf, den Weg der entstandenen und entstehenden Unternehmungen zu begleiten.

Sonja Klein, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Helmstedt

Eine wirklich gelungene Veranstaltung, die den Grundstein für eine Vernetzung von Gründerinnen und angehenden Gründerinnen legen sollte. Denn Deutschland ist keine Gründerinnen-Nation; nur ein Drittel der Gründungspersonen sind Frauen! Das spiegelt sich auch im Landkreis Helmstedt wieder. Daher liegt es auch in unserem besonderen Interesse, Frauen zu bestärken, die Weg in die Selbstständigkeit zu gehen und dabei gut informiert zu sein und sich der Risiken aber auch der Chancen für eine existenzsichernde berufliche Zukunft bewusst zu sein.“



Schritte zum Erfolg

1. Mut – über den Schatten springen
2. Erste Schritte – Gewerbe anmelden
3. Netzwerk schaffen – was machen andere
4. Offen bleiben – Feedback einfordern
5. Keine Geschäfte mit Familie und Freunden

Die Smart City Einbeck eröffnet gemeinsam mit Dataport den „EIN.Lebens.raum“

von JANINA REGENHARDT UND UWE STERNBECK

Zusammen mit dataport.kommunal (IT-Dienstleister für Kommunen) hat die Stadt Einbeck mit Gästen aus Marketing, Verwaltung, Politik und dem Niedersächsischen Städtetag (NST) die neuen Räumlichkeiten direkt am Marktplatz in Einbeck den EIN.Lebens.raum am 23. November 2022 eingeweiht. Zuvor hatten Bürgermeisterin Dr. Sabine Michalek und Dr. Ingmar Soll (Leiter Kommunale Lösungen und Bürgerservice bei dataport.kommunal) über das Projekt „Smart City“, den Raum der Zukunft (den EIN.Lebens.raum), die Projekte von dataport.kommunal und die gute Zusammenarbeit berichtet. Im Anschluss an die Reden hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit tiefer in die Gespräche einzugehen und sich zu weiteren Teilprojekten der Smart City Einbeck auszutauschen.

Im Januar 2021 hatten das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Bauen, Energie und Klimaschutz (MU) und der NST mit dem Projekt „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ begonnen, Möglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung als Beitrag zum kommunalen Klimaschutz gemeinsam mit Kommunen zu

analysieren und zu erproben. Damit soll es gelingen, Klimaschutzmaßnahmen in größerer Zahl und zügiger umzusetzen.

Smart City steht für die Bewältigung städtischer Herausforderungen mithilfe digitaler Technologien. Damit soll die Innovationskraft von Städten gestärkt werden, wobei insbesondere die Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz in verschiedenen städtischen Bereichen neben der Erhöhung der Sicherheit sowie sozialer und partizipativer Komponenten eine wichtige Rolle spielt.

Die Stadt Einbeck wurde bei ihrer Bewerbung durch das Projekt von MU und NST unterstützt und im Juli 2021 als eine von 28 Kommunen vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur dritten Staffel der „Modellkommunen Smart Cities“ ausgewählt.

Einbeck hat dabei besonders die Förderung von Akzeptanz und Kompetenzen für die Digitalisierung in seinen 47 Stadtteilen im Blick. Neben dem jetzt eröffneten DigiHub „EIN.Lebens.raum“ will die südniedersächsische Stadt digitales Facilitymanagement, ein denkmalgeschütztes, energetisch saniertes Musterhaus entwickeln und



FOTO: SPICKER FOTOGRAFIE



Janina Regenhardt ist Smart City Botschafterin in der Stabsstelle Public and Business Relations der Stadt Einbeck



Uwe Sternbeck ist Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag

mit stoebern@einbeck Wissen vermitteln und die Innenstadt zukunftssicher machen. Gemeinsam mit den Menschen und Organisationen vor Ort sollen Ideen entwickelt, geprüft und umgesetzt werden. Weitere Informationen finden sich auf www.einbeck.de/smartcity oder den Social-Media-Kanälen von Smart City Einbeck auf Instagram und Facebook.

Dataport.kommunal begleitet Städte, Regionen und Kommunen in allen Digitalisierungsvorhaben und unterstützt seine Kunden dabei, die Attraktivität und Wirtschaftskraft für Menschen und Unternehmen vor Ort zu steigern. Dafür arbeitet der IT-Dienstleister für die kommunale öffentliche Hand mit Anbietern aus der Region zusammen, fördert kommunale IT-Kooperationen

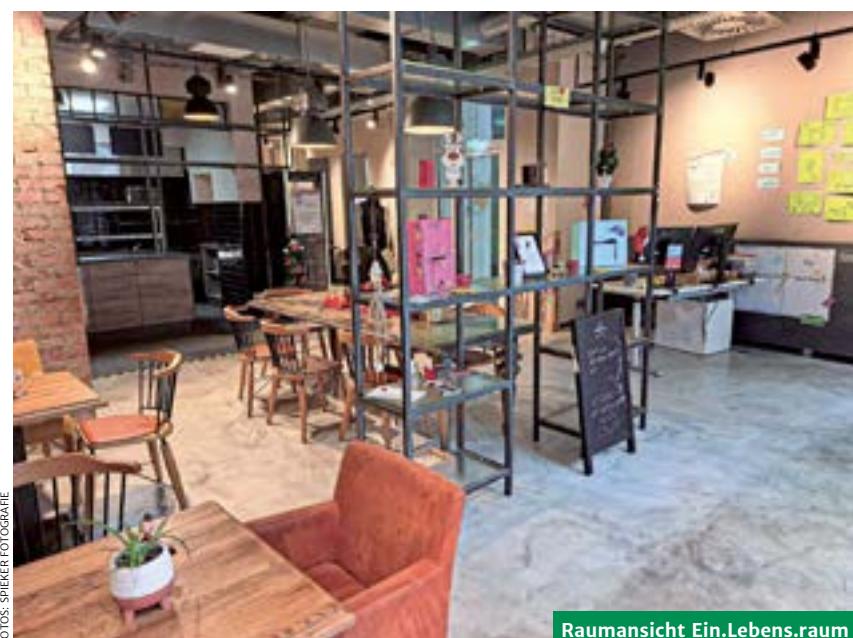


und kombiniert das notwendige Fachwissen mit kommunaler Verwaltungskompetenz. Dataport.kommunal ist eine Marke von Dataport und baut seine Leistungsfähigkeit auf den Kompetenzen und Angeboten des IT-Dienstleisters auf. Träger der Anstalt öffentlichen Rechts sind die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie der kommunale „IT-Verbund Schleswig-Holstein“. Mehr Informationen unter www.dataport-kommunal.de.

Nach der internen Eröffnung waren die Einbecker eingeladen, sich den neuen Begegnungsraum im Herzen der

Einbecker Innenstadt näher anzuschauen. Ab sofort wird das vierköpfige Team von Smart City Einbeck regelmäßig für Fragen, Anregungen oder Ideen direkt im EIN.Lebens.raum anzutreffen sein. Darüber hinaus sind monatliche themenbezogene Veranstaltungen geplant. Dataport.kommunal wird ebenfalls regelmäßig vor Ort sein und verschiedenste Schulungs- und Beratungsveranstaltungen (u.a. im Bereich der Beantragung benötigter Fördermittel) anbieten.

Fragen zum EIN.Lebens.raum beantwortet gern das Smart City Team der Stadt. Wenden Sie sich an rspaunhorst@einbeck.de.



FOTOS: SPIEKER FOTOGRAFIE

Die digitale Stadt gestalten: Eine Handreichung für Kommunen

VON PROF. MELANIE HUMANN,
DR. CHARLOTTE RÄUCHLE UND
CHRISTOPH WALTHER

Die digitale Transformation von Stadt und Gesellschaft verändert fortwährend unsere Lebenswelten – die Art und Weise, wie wir arbeiten und lernen, uns fortbewegen und Dinge produzieren, handeln und konsumieren. Für die Kommunen bedeutet dies neben neuen Aufgaben auch neue Chancen und neue Risiken. Sie stehen vor der Herausforderung, digitale Trends aktiv aufzugreifen und für die Digitalisierung kommunaler Politiken im Dienst der Stadtentwicklung zu nutzen. Der Begriff „Smart City“ steht dabei nicht nur für große Städte und digitale Pioniere, sondern stellt auch für kleine und mittlere Kommunen eine handlungsleitende Metapher dar: Auch sie müssen sich aktiv den Herausforderungen der Digitalisierung stellen.

Um Kommunen auf diesem Weg zu unterstützen, hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) nun die Handreichung „Die Digitale Stadt gestalten“ herausgegeben. Die Handreichung bietet eine Orientierung für Handlungsansätze im Bereich der digitalen Stadt und hat zum Ziel, gerade die Kommunen bei der Entwicklung einer lokalen Digitalstrategie und der Umsetzung digitaler Projekte zu unterstützen, die bislang weniger Erfahrungen damit sammeln konnten. Sie wurde im Rahmen des Programms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ (ExWoSt) von einem Konsortium bestehend aus Partnerinnen und Partnern der Technischen Universität Dresden, des Instituts Arbeit und Technik und des Büros Urban Catalyst entwickelt. In einem Feedback-



Prof. Melanie Humann ist Professorin am Institut für Städtebau der TU Dresden und Partnerin des Büros Urban Catalyst, Berlin

Dr. Charlotte Räuchle ist wissenschaftliche Projektleiterin und Referentin im Referat „Digitale Stadt, Risikovorsorge und Verkehr“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Christoph Walther leitet das Kompetenzfeld Forschen & Verändern im Büro Urban Catalyst, Berlin

verfahren wurde sie zusammen mit Praxiskommunen aus Bayern, Brandenburg und Niedersachsen getestet und weiter ausgearbeitet. Die Handreichung kann ab sofort beim BBSR als Broschüre bestellt werden und steht zudem als Pdf zum Download bereit.¹

Den normativ-politischen Rahmen für eine integrierte, gemeinwohlorientierte und nachhaltige Stadtentwicklung bilden die Leitlinien der Smart City Charta. Sie bietet den Kommunen eine erste Orientierung zur ziel- und wertorientierten Ausgestaltung ihrer Digitalisierungsbestrebungen. Konkretisiert werden die Leitlinien der Smart City Charta durch die 2021 im BBSR erschienenen „Datenstrategien für die gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung“. Für die kommunale Umsetzungspraxis digitaler und datenbasierter Projekte bilden zudem rechtliche Regelwerke und Leitlinien von EU, Bund und Ländern einen Rahmen, was in der Handreichung vertieft wird. Beispielsweise können aktuelle und zukünftige EU-Regelwerke zur Nutzung künstlicher Intelligenz oder zur Datengovernance und zum Umgang mit Daten und digitalen Diensten Einfluss auf Entscheidungsprozesse vor Ort haben und bedürfen daher der Beachtung und

Analyse. Deutlich wird, dass sich diese rechtlichen Regelwerke und Leitlinien weiterentwickeln werden, um sowohl die potenziellen Chancen der digitalen Transformation heben als auch den potenziellen Risiken angemessen und vorausschauend begegnen zu können.

Die Handreichung adressiert vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verwaltungen insbesondere in kleinen und mittleren Kommunen, Landgemeinden und Kreisverwaltungen. Sie soll diese dabei unterstützen und motivieren,

- sich proaktiv mit der Digitalisierung der Infrastrukturen, der Verwaltung, der Handlungsfelder der Stadtentwicklung und der Stadtgesellschaft ganz allgemein zu befassen,
- das gemeinsame Vorgehen der Verwaltung und ihrer Partnerinnen und Partner zu strukturieren und
- konkretes Handeln vorzubereiten.

Die drei Teile der Handreichung ordnen das Grundlagen-, Praxis- und Umsetzungswissen kompakt und übersichtlich:

1 Kompass

Der Kompass richtet sich an Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen, die in ihrer Kommune das Thema Smart City und digitale Stadt einbringen und vorantreiben möchten. Er erläutert die

Gestaltungselemente einer Smart City und zeigt, welche vorbereitenden und organisatorischen Schritte hilfreich sind, um dieses komplexe Querschnittsthema in der Verwaltung zu verankern und zukunftsorientiert zu gestalten.

2 Arbeitsschritte

Die Arbeitsschritte richten sich an die ausführenden Stellen einer Verwaltung. Dazu gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer Arbeit mit Aufgaben und Projekten im Themenfeld Smart City und digitale Kommune betraut sind. Sie geben in einzelnen Schritten praktische Anleitungen und zeigen einen idealtypischen Smart-City-Prozess von der Strategieentwicklung bis zur Umsetzung digitaler Projekte auf.

3 Wissensspeicher

Im Wissensspeicher finden die Kommunen verschiedene Arbeitshilfen. Hierzu gehören Methoden, Vorlagen und Checklisten, die bei der Bearbeitung der einzelnen Arbeitsschritte verwendet werden können. Darüber hinaus enthält der Wissensspeicher kommunale Praxisbeispiele zu verschiedenen Themen einer Smart City.



¹ <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2022/handreichung-digitale-stadt-gestalten.html>

Von analog zu digital mit einem kleinen Chip

VON STEFANIE FIEDLER

Städte in Niedersachsen und ganz Deutschland stehen zunehmend vor der Aufgabe, öffentliche Aufgaben zu digitalisieren und damit effizienter und fortschrittlicher zu gestalten. „EineStadt“ hilft bei dem herausfordernden Schritt, den auch Schwabmünchen erfolgreich gegangen ist.

In den kommenden Jahren werden in vielen Kommunen rund 30 Prozent der Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst wegfallen. Aktuelle Mitarbeiter:innen gehen in Rente – und es rücken nicht ausreichend viele Fachkräfte nach.

Dies ist einer von vielen Gründen, weshalb Städte und Gemeinden mit der Zeit gehen und neue Lösungen finden müssen. Der wahrscheinlich wichtigste Punkt ist hierbei die Digitalisierung. Denn diese macht auch vor Straßenkontrollen, Baumschnitt und Friedhofsverwaltung nicht Halt. Einfach zu bedienende und übersichtliche Systeme zur digitalen Objektverwaltung überzeugen schließlich aber selbst den größten „Zettel-und-Stift“-Verfechter.

Die Stadt Schwabmünchen, eine Kleinstadt im Süden von Bayern hat sich bereits vor einigen Jahren getraut und verwaltet so gut wie alle öffentlichen Objekte mittlerweile

digital. Dafür nutzt die Stadt eine App, die den Umstieg denkbar einfach gemacht hat: „EineStadt“ heißt die intuitive und übersichtliche Anwendung, die mit Hilfe einer kleinen, elektronischen Plakette die Kontrolle von Bäumen und Grünflächen, Spielplätzen, Mülleimern und vielen weiteren Objekten ermöglicht. Und selbst die „Skeptiker“ unter den Mitarbeitenden sind mittlerweile begeistert und wissen die besonderen Vorteile zu schätzen.

Der Schritt in Richtung Digitalisierung – wie hat Schwabmünchen sich umgestellt?

Der erste Schritt zur Digitalisierung erforderte zwar erst einmal viel Mut – wurde den Mitarbeitenden dann aber zum Glück denkbar einfach gemacht: „Bisherige Prüfprotokolle auf Papier konnten wir mit der EineStadt-App einfach in ein digitales Protokoll umwandeln“, beschreibt Thomas Bernert, zuständig für die Baum- und Spielplatzkontrolle.

Mitarbeitende müssen im Prinzip bloß mit einem weiteren Werkzeug ausgestattet werden: Einem Smartphone. Günstige Outdoor-Handys reichen schon aus. Man kann hier auf individuelle Bedürfnisse eingehen: Manche wünschen sich nur ein kleines Smartphone für die Hosentasche, andere arbeiten lieber am Tablet mit Schultergurt. Empfehlenswert sind ein Stift und Handschuhe für kalte und verregnete Tage. Denn: Die Arbeit vor Ort bleibt letzten Endes dieselbe – und das ist auch gut so. Der Bauhof repariert wie gehabt Geräte auf Spielplätzen oder füllt gefährliche Schlaglöcher auf. Nur dokumentieren Mitarbeiter die Arbeit künftig nicht mehr auf Papier oder umständlich per Telefonrückmeldung, sondern effizient in der App. Das spart am Ende viel Zeit sowie Erklärungsaufwand und Rückfragen.

Eine kurze Schulung findet durch Mitarbeitende vor Ort und nach dem bewährten Prinzip des „Learning by Doing“ statt. So machen sich alle schnell mit dem System

Das Dienst-Smartphone zeigt alle zu kontrollierenden Bäume an



Seit 2021 bereichert die studierte Journalistin **Steffi Fiedler** das EineStadt-Team. Sie schreibt Texte für die Webseite, für die Presse oder den Newsletter, kümmert sich um Marketing und PR und unterstützt in allen kreativen Aufgaben.

vertraut und es werden auch gleich Probleme aufgedeckt. Danach muss nur sichergestellt werden, dass Mitarbeitende das System auch regelmäßig benutzen, damit die Bedienung zur Routine wird und im Kopf bleibt.

Sorgen bezüglich der neuen Technik – sind sie begründet?

Natürlich funktioniert die Umstellung von analog auf digital nicht von heute auf morgen – und gerade in den älteren Generationen gibt es Sorgen und Zweifel. „Kann ich so ein neues System überhaupt bedienen?“ oder „Kann ich mich jetzt noch umgewöhnen?“ sind Fragen, die nicht selten auftreten. Doch das Vorgehen war in Schwabmünchen erfolgreich: „Mitarbeitende haben sich die App erst einmal von uns zeigen lassen – und dann bereits nach wenigen Tagen mit dem System angefreundet“, erzählt ein leitender Mitarbeiter stolz.

Mittlerweile arbeiten beispielsweise die Mitarbeitenden des Schwabmünchner Wasserwerks mit der App – teilweise sogar jene ohne privates Smartphone. Und es zeigt sich immer wieder: Es ist definitiv keine Voraussetzung, dass man



mit Computer, Smartphone oder Tablet umgehen kann.

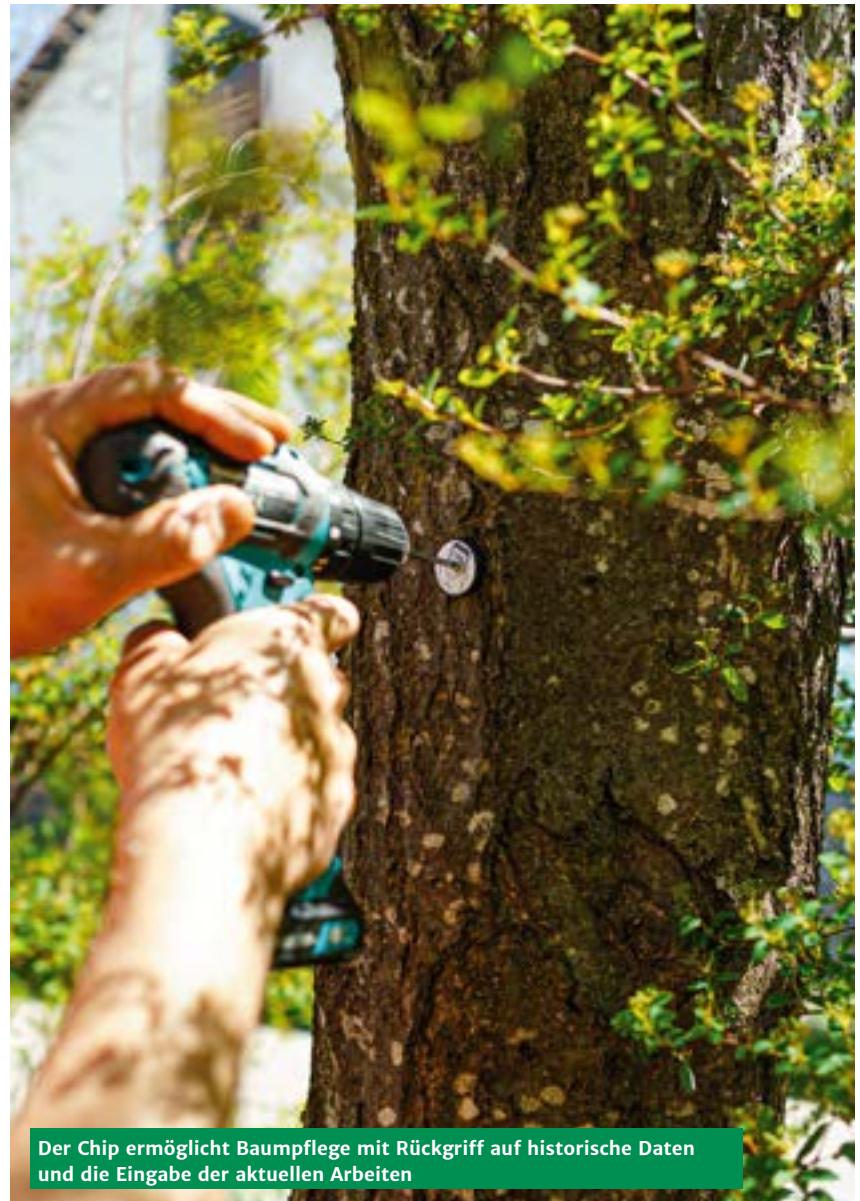
Nicht zuletzt ist auch eine Angst vor Überwachung unbegründet. Genaue Kontroll-Daten können im Ernstfall exportiert werden, allerdings wird statt der exakten Zeit auch nur der Tag ausgelesen. Und letztlich ist diese Funktion auch für die eigene Sicherheit da.

Welche Vorteile bietet die digitale Anwendung?

Das System hinter EineStadt basiert auf „Nahfunkkommunikation“ und ist denkbar einfach. Kontrollrelevante Objekte wie Baum, Spielgerät, Straßenlaterne und Co. werden mit einer kleinen, robusten elektronischen Plakette, genannt NFC-Chip, ausgestattet. An Diesen können dann einfach Smartphone oder Tablet gehalten werden, um ihn auszulesen: Es öffnet sich direkt das Eingabeformular des jeweiligen Objektes. Dort können Mitarbeitende der Stadt Attribute des Objektes bearbeiten und die Objektkontrolle komplett digital dokumentieren. Falls Maßnahmen notwendig sind, können diese auch direkt an Mitarbeiter oder Firmen festgelegt werden. Um die witterfesten NFC-Chips zu beschreiben, bedarf es auch nur „Einen Klick“ und der Chip kann problemlos durch Kleben oder Schrauben am Objekt angebracht werden.

Die App EineStadt ist eine allumfassende Lösung. Sie verbindet alles, was für den reibungslosen digitalen Ablauf in einer Kommune benötigt wird: Von der Nutzung einer digitalen Karte, auf der alle Objekte punktgenau verzeichnet sind, über die Bearbeitung der Daten der Objekte bis zu weiteren Funktionen, wie die externe Vergabe von Aufträgen oder sogar einem Meldesystem für Bürger, die einfach ihr Smartphone nutzen können, um beispielsweise einen vollen Müllheimer zu vermerken – EineStadt ist eine App, die alle Möglichkeiten verbindet.

Der große Vorteil einer solchen Anwendung ist ganz klar in jedem kleinen Praxisbeispiel zu erkennen: Verschiedene Mitarbeitende der Stadt müssen nicht mehr am Telefon erklären, wo genau, in welcher Straße oder an welcher Ecke es Probleme gibt, sondern



nur noch anstehende Aufgaben in die Karte eintragen beziehungsweise in Echtzeit abrufen.. Thomas Bernert stellt immer wieder gerne fest: „Die Zettelwirtschaft hat jetzt endlich ein Ende!“

Die weiteren praktischen Funktionen von EineStadt sind vielfältig: Die App erinnert automatisch an Routineaufgaben und stellt damit sicher, dass rechts-sicher kontrolliert wird. Bei Bedarf lassen sich zuverlässige Nachweise erstellen und ausdrucken, dass Mitarbeiter auch wirklich vor Ort waren – um nicht unangemessen in die Privatsphäre der Mitarbeiter einzudringen, sieht der Bauhofchef allerdings keine genaue Zeitangabe, sondern nur das Datum. Und nicht zuletzt ist eine kontaktlose

und ortsunabhängige Kommunikation vor allem in Zeiten von Corona und Home-Office oft ein großer Vorteil.

Schwabmünchens Bauhof, das Grünamt, das Wasserwerk und viele weitere Mitarbeitende sind seit Jahren zufrieden – und falls wirklich einmal Schwierigkeiten auftauchen, müssen sie sich keine Sorgen machen: Die kompetenten Ansprechpartner von EineStadt sind stets erreichbar und nehmen sich viel Zeit. Und sie wissen, wo sie helfen: Die Gründer der App haben selbst einmal bei der Kommunalverwaltung gearbeitet und wissen „wie der Hase läuft.“ Beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Digitalisierung in jeder Stadt!

Sport meets Digital

von CHRISTINA GRUBE

Die Stadt Achim und die Stadt Springe stellen, wie viele andere Kommunen auch, diverse städtische Sportanlagen für gemeinnützige Sportvereine zur Verfügung. Die Verwaltung und Organisation der Belegung dieser Sportstätten auf analogem Weg ist aufwändig und fehleranfällig. Daher stellten beide Kommunen diesen Prozess vor einigen Jahren auf ein digitales System um.

Auch wenn beide Städte unterschiedliche Wege einschlugen – in Achim übernahm die Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine die Aufgabe des Organisators, in Springe blieb diese Aufgabe in der Verwaltung – wurden beide Projekte mit Blick auf alle Prozessbeteiligte ausgerichtet. „Wir haben in der Analyse des Prozesses alle direkt Betroffenen von den Sportvereinen, über die Ämter bis hin zu den Hausmeistern berücksichtigt.“, erklärt Marcus Stieg, Chief Digital Officer (CDO) der Stadt Springe. Für den Fachbereich Schule und Sport, der das Projekt in Springe initiiert hat, war es insbesondere wichtig, dass die Lösung den Bedürfnissen von Verwaltung und Vereinen gerecht wird.

In beiden Städten können die ortsaussässigen Vereine nun ihre Hallen-

zeiten getrennt nach Übungs- und Wettkampfzeiten online buchen. Das System zeigt transparent, wann welche Halle belegt ist, ob die Umkleidekabinen und Sanitäranlagen genutzt werden und welche Sparte aktiv ist. Auch Hausmeister und Schulen haben Zugriff auf das System und können bei Schulveranstaltungen oder nötigen Reparaturen die Halle blocken.

Neben dem regulären Betrieb werden die Hallen auch in den Ferien von verschiedenen Anbietern für Ferienaktionen genutzt. Auch hierfür bietet das System, Grundlage ist der Baustein Sportstättenmanagement der NOLIS GmbH, Sonderbuchungsmöglichkeiten.

„Das Sportstättenmanagement wird von allen Sportvereinen ausnahmslos anerkannt“ freut sich Kirsten Jäger, die bei der Stadtverwaltung Achim für den Sport zuständig ist. Seit 2017 ist die digitale Vergabe der Nutzungszeiten nun bereits in Achim im Einsatz. Das Projekt wird dabei fortlaufend weiterentwickelt, wodurch auch neue Anforderungen immer wieder den Weg in die Softwarelösung finden. „Niemand aus der Achimer Sportlandschaft möchte darauf jemals wieder verzichten“, weiß Jäger.

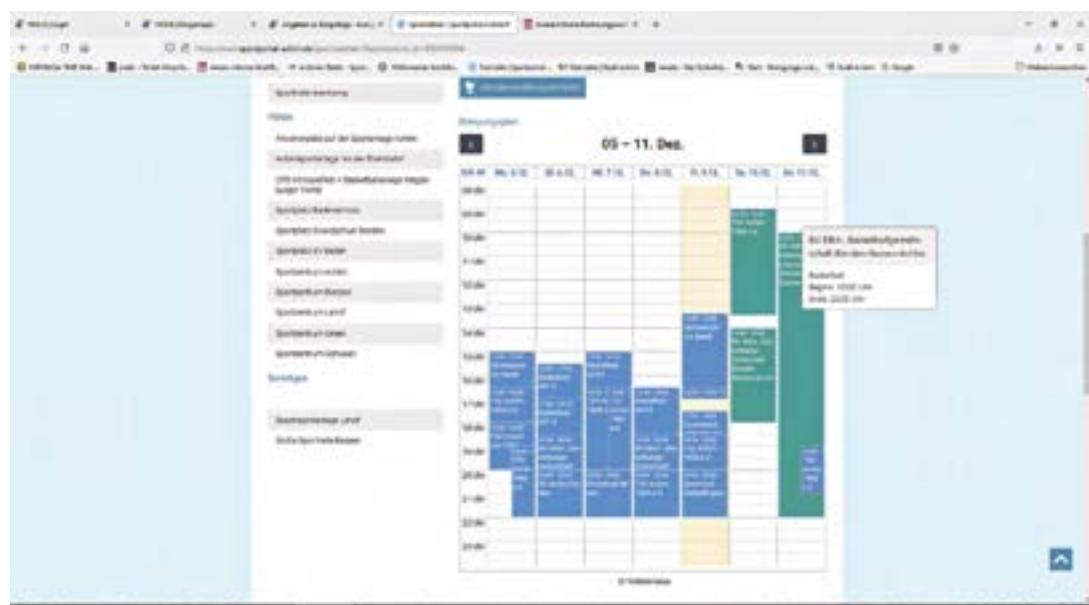


FOTO: JANKO WOLTERSMA

Christina Grube arbeitet seit 2010 für die Stadt Springe im Bereich IT und Digitalisierung und ist dort verantwortlich für die Einführung von Online Services und das Wissensmanagement

Auch in Springe fließen immer wieder Anforderungen von den Vereinen und aus der Verwaltung in das Sportstättenmanagement ein. „Auf dem Erreichten ruhen wir uns natürlich nicht aus!“ betont Bürgermeister Christian Springfeld, der den Fachdienst IT und Digitalisierung in der Stadtverwaltung Springe persönlich leitet und Digitalisierung damit zur Chefsache gemacht hat. „Im Gegenteil: So ein Online-Service muss mit den sich ständig wandelnden Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer weiterwachsen und ist nie fertig!“

Genau diese (be-)nutzerzentrierte Herangehensweise hat den beiden Städten nun auch einen Preis einge-



Transparenz für alle! Das Sportportal aus Achim bietet allen Interessierten schnell und unkompliziert einen Überblick über die Belegung der verschiedenen Hallen

Blick hinter die Kulissen: Das Sportstättenmanagement bietet der Verwaltung einen Überblick über die gebuchten Zeiten und ausstehende Genehmigungen



The screenshot shows the NOLIS Sportstätten software interface. At the top, there is a navigation bar with icons for Home, Log in, and Logout. Below this is a search bar with placeholder text 'Suchen' and a magnifying glass icon. The main content area is titled 'Herzlich Willkommen Christina Grubel' and includes a sub-section 'Zeitraumabstaltung' with a date range selector from 'Sommer 2022 / Winter 2023 (25.08.2022 - 18.06.2023)'. There are also sections for 'Übungs-/Trainingszeiten' and 'Wettbewerbsfreischaltungen', each with a list of items and checkboxes. On the right side of the interface, there is a small graphic of a soccer ball and a calendar.

bracht. Im Rahmen der KommDIGITAL Messe in Bielefeld erzielten sie mit ihrer Bewerbung zur Digitalisierung des Sportstättenmanagements gemeinsam den dritten Platz in der Kategorie Kommunen über 25000 Einwohner. Der KommDIGITAL-Award, der in diesem Jahr das erste Mal vergeben wurde, zeichnet hierbei Kommunen für digitale Exzellenz von öffentlichen Digitalisierungsprojekten aus.

Die Hauptbühne der Messe stand am ersten Messestag allen Nominierten für

den Award zur Verfügung. Im 20-Minuten-Takt hatten die neun Finalisten die Möglichkeit, den Zuschauern ihr Projekt zu präsentieren. Als Kirsten Jäger aus Achim und Christina Grube, in Springe im Bereich IT und Digitalisierung tätig, ihre Präsentation beenden, tritt der Moderator Felix Ebner vom Data-Bund e.V. ans Rednerpult: „Wenn Sie es noch nicht getan haben, stimmen Sie gerne noch für Ihren Favoriten in dieser Kategorie ab! Es ist aktuell ein Kopf-an-Kopf-Rennen.“

Die Spannung blieb somit hoch, bis schließlich am Abend im Rahmen des Dinner for Digitals die Platzierungen bekannt gegeben wurden.

Und tatsächlich, Platz zwei und drei liegen nicht mal einen ganzen Prozentpunkt auseinander. In der Kategorie Kommunen über 25 000 Einwohner nominiert waren neben Springe und Achim die Stadt Langenfeld und mit der Digitalisierung der Sperrgutabfuhr sowie die Samtgemeinde Tostedt und die Gemeinde Seetetal mit der Beantragung, Genehmigung und Kontrolle von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum.

Alle Beteiligten werden auf die Bühne gebeten und stehen Moderator Felix Ebner noch einmal Rede und Antwort zu ihrem jeweiligen Projekt.

Dann macht Jurymitglied Dr. Horst Baier, CIO des Landes Niedersachsen, es spannend. Bevor er den Umschlag mit den Platzierungen öffnet, darf auch er noch ein kurzes Interview geben. Dann aber ist klar, den ersten Platz belegt die Stadt Langenfeld mit der Sperrgutabfuhr und das, obwohl eben im Interview klar wurde: „Sperrgutabfuhr ist nicht so sexy!“.



Jurymitglied **Dr. Horst Baier** (links), CIO des Landes Niedersachsen, und Moderator **Felix Ebner** (rechts) überreichten den Preis an **Christian Springfield, Marcus Stieg, Christina Grube** und **Kirsten Jäger** aus der Stadt Achim (v.l.n.r.)



Von links nach rechts: **Torsten Rohde**, Osterholz-Scharmbeck; **André Wiese**, Winsen; **Jürgen Krogmann**, Oldenburg; **Jutta Dettmann**, Melle; **Kristian Kater**, Vechta; **Dennis Weilmann**, Wolfsburg; **Dr. Thorsten Kornblum**, Braunschweig; **Suse Laue**, Syke; **Petra Broistedt**, Göttingen; **Dr. Jan Arning**, Geschäftsstelle; **Silke Meier**, Melle; **Uwe Santjer**, Cuxhaven; **Nadine Pfeiffer**, Seelze; **Claudia Kalisch**, Lüneburg; **Belit Onay**, Hannover; **Jürgen Meyer**, Hitzacker; **Dominic Herbst**, Neustadt a. Rbge.; **Herrmann Aden**, Hameln; **Gerd-Christian Wagner**, Varel; **Elke Kentner**, Peine; **Katharina Pötter**, Osnabrück; **Dirk-Ulrich Mende**, Geschäftsstelle; **Markus Honnigfort**, Haaren (Ems); **Werner Schräer**, Haselünne; **Dieter Krone**, Lingen.

256. Sitzung des Präsidiums des NST am 25. November 2022 in Syke

Am 25. November 2022 fand die 256. Sitzung des Präsidiums des NST in Syke statt. Inhaltlich lag der Schwerpunkt der Sitzung einmal mehr beim Thema der Aufnahme von Geflüchteten in den niedersächsischen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden. In diesem Zusammenhang wurden die verstärkten Aktivitäten des Innenministeriums bei der Akquise von Unterkünften für die Landesaufnahmehörde sowie Eckpunkte des Innenministeriums zur Änderung des Aufnahmegerichtes bewertet.

Das Land wurde aufgefordert, für eine bessere Erstattung kommunaler Kosten zu sorgen; dabei wurden insbesondere Vorhaltekosten sowie die in Großstädten nicht auskömmliche Pauschale nach dem Aufnahmegericht angesprochen. Ferner wurde die Belastung von Schulen und Kindertagesstätten und die Einschränkungen bei der Nutzung von Sport- und Stadthallen thematisiert.

Hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern schilderten einige Oberbürgermeister eine sehr problematische Situation vor

Ort. Vor diesem Hintergrund forderte das Präsidium die Landesregierung auf, weitere Standardabsenkungen bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, insbesondere bei der Zahl der notwendigen Fachkräfte, vorzunehmen.

Das Präsidium diskutierte intensiv über eine Abschaffung der in der NBauO angelegten Verpflichtung von Bauherren, bei Umnutzung, Aufstockung und Umbauten sowie bei Nachverdichtung notwendige PKW Stellplätze zu schaffen. Am Ende der Diskussion fasste es den Beschluss, das System der Einstellplatzpflicht in der NBauO beizubehalten und von grundlegenden Änderungen abzusehen.

Am Vorabend hatten die Mitglieder des Präsidiums Gelegenheit, im Kreismuseum den Gesseler Goldhort, einen aus 117 Goldobjekten bestehenden Schatz mit einem Gewicht von ca. 1,7 Kilogramm, zu besichtigen. Der Schatz war im April 2011 in Gessel, einem Ortsteil von Syke, gefunden worden und ist ungefähr 3300 Jahre alt. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Syke für ihre Gastfreundschaft.



Eilantrag gegen Fraktionsausschluss abgelehnt

VG Göttingen, 1 B 265 / 22

Mit Beschluss vom 7.12.2022 hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen den von einem Abgeordneten des Einbecker Stadtrates gegen die CDU-Fraktion gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (1 B 265/22).

Der Antragsteller wandte sich gegen den von der Fraktion am 9.11.2022 beschlossenen Fraktionsausschluss und machte geltend, dass dieser gegen formelle Vorgaben verstöße und außerdem aus willkürlichen und nicht belegbaren Gründen erfolgt sei, um einen politischen Konkurrenten zu verdrängen. Das Verhältnis zu einigen Mitgliedern der Fraktion sei von Anfang an belastet und u.a. im Falle von eigenen Meinungsäußerungen durch Drohungen geprägt gewesen. Die Angelegenheit sei besonders dringlich, weil infolge des Fraktionsausschlusses nun auch der Entzug von Sitzen in drei Fachausschüssen geplant sei.

Die Antragsgegnerin erwiderte, dass sie sich bewusst keine Geschäftsordnung gegeben habe, um der seit Jahren geübten Praxis entsprechend flexibel agieren zu können, so dass keine formellen Fehler begangen worden seien. Das mittlerweile komplett entfallene Vertrauensverhältnis zum Antragsteller habe sich über Monate dahingehend entwickelt und trotz diverser Gesprächsrunden über das Verständnis von Miteinander, Kollegialität, Wertschätzung und Vertrauen auch nicht mehr gebessert. Eine Möglichkeit zur weiteren konstruktiven Zusammenarbeit werde daher nicht mehr gesehen.

Das Verwaltungsgericht gelangte nun zu der Einschätzung, dass die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Dringlichkeit hier schon nicht mit der Abberufung aus Fachausschüssen zu begründen sei. Insofern handele es sich um eine eigenständige Maßnahme, die nicht rechtlich oder tatsächlich zwingend von der Rechtmäßigkeit des Fraktionsausschlusses abhänge und deshalb nicht zu einem Nachteil führe, der diesem Ausschluss zuzurechnen sei. Der Antragsteller könne sich auch nicht auf einen in der Wahlentscheidung zum Ausdruck kommenden Bürgerwillen in Bezug auf die Sitzverteilung nebst entsprechender Fraktionsgröße berufen, weil die Fraktionsbildung der Abgeordneten ohnehin freiwillig sei.

In Zeven konnte Bürgermeister a.D. **Hans-Joachim Jaap** gleich am ersten Tag im neuen Jahr seinen 70. Geburtstag feiern.

Samtgemeindebürgermeister **Jörn Wedemeier**, Samtgemeinde Sachsenhagen, vollendetet am 3. Januar 2023 sein 55. Lebensjahr.

Am 10. Januar 2023 beging der Bürgermeister der Stadt Königslutter am Elm, **Alexander Hoppe**, seinen 50. Geburtstag.

Auch in Duderstadt konnte Bürgermeister **Thorsten Feike** seinen 50. Geburtstag feiern, allerdings erst am 19. Januar 2023.

Der Landtagspräsident a.D. des Niedersächsischen Landtages, **Hermann Dinkla**, kann seit dem 22. Januar 2023 auf 80 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Zum 55. Mal jährte sich am 26. Januar 2023 der Tag der Geburt von Bürgermeister **Christian Klütsch**, Stadt Bersenbrück.

Einen besonderen Geburtstag konnte in Cuxhaven Oberstadtdirektor a.D. Professor **Arno Schreiber** am 30. Januar 2023 feiern, er vollendete das 85. Lebensjahr.

Ministerpräsident a.D. **Gerhard Glogowski** kann am 11. Februar 2023 zum 80. Mal seinen Geburtstag feiern.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, Dr. **Thela Wernstedt MdL**, bietet am 11. Februar 2023 ebenfalls einen Anlass, Glückwünsche zu empfangen.

In Buchholz i. d. N. kann Bürgermeister a.D. **Joachim Schleif** einen besonderen Geburtstag feiern und sich über die Glückwünsche zu seinem 85. freuen.

Bürgermeister **Jürgen Markwardt**, Hansestadt Uelzen, nimmt am 21. Februar 2023 gerne die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegen.

Außerdem spreche eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Rechtmäßigkeit des Fraktionsausschlusses. Da es keine Fraktionsgeschäftsordnung gebe, sei in formeller Hinsicht eine Orientierung am bisherigen Vorgehen der Fraktion erlaubt, die dargelegt habe, dass kurzfristige Einladungen zu Fraktionssitzungen per E-Mail ihrer ständigen Praxis entsprechen. Hinzu komme, dass angesichts des schon seit längerer Zeit schwelenden Konflikts und des in Anwesenheit des Antragstellers nach ausführlicher Diskussion bereits am 30.8.2022 ergangenen Beschlusses der Fraktion zur Einleitung des Fraktionsausschlusses vorliegend kein treuwidriges Überraschungsmoment zu erkennen sei.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sei anerkannt, dass für den Fraktionsausschluss ein wichtiger Grund vorliegen müsse, der in einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses bestehen könne. Dabei komme der Fraktion ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Insoweit sei festzuhalten, dass beide Seiten von einer stark gestörten Zusammenarbeit und damit letztlich von einer erheblich eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Fraktionsarbeit ausgingen. Dies werde auch durch die vorliegenden Pro-

tokolle der Fraktionssitzungen verdeutlicht, soweit dort mehrere Fraktionsmitglieder angekündigt hätten, die Fraktion zu verlassen, sofern es nicht zum Ausschluss des Antragstellers komme. Dabei komme es nicht primär auf den Verursacher eines auf die gesamte Fraktionsarbeit übergreifenden Konflikts an, sondern auf die Mehrheitsmeinung in einer Fraktion, da letztlich innerhalb dieser eine vertrauliche Zusammenarbeit möglich sein müsse. Dass der Fraktionsausschluss auf willkürlichen Erwägungen beruhe, sei jedenfalls nicht ersichtlich. Vielmehr lasse sich den vorliegenden Unterlagen entnehmen, dass es um grundlegende Fragen der Zusammenarbeit gehe, über die ein erheblicher Dissens bestehe, der nicht aufzulösen sei. Dies beziehe sich u.a. auf die Handhabung intern getroffener Absprachen, den Umgang mit Medien, das geschlossene Auftreten in der Öffentlichkeit und auf unangekündigtes bzw. unabgestimmtes Abstimmungsverhalten in Sitzungen des Stadtrates.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Nds. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingelegt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Göttingen vom 8. Dezember 2022



Freiwillige für die Tafel gesucht!

Werde auch du Teil der
Tafel-Familie!



Mache einen Bundesfreiwilligendienst bei der Tafel. Es gibt viele Möglichkeiten, sich zu engagieren: Fahrer/in, Lebensmittelausgabe, Büro, Logistik ... Melde dich einfach bei der örtlichen Tafel.

Weitere Infos unter www.tafel.de



Laura Ploscariu, Tafel Wetzlar